

# Stenographisches Protokoll.

## 12. Sitzung der IV. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 20. März 1958.

### Inhalt

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 295).
2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 295).
3. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Dipl.-Ing. Hirmann, Hilgarth, Hainisch, Weiss, Marwan-Schlosser, Cipin und Genossen, betreffend die Wahrung der Kompetenzen der Länder, vornehmlich auf dem Gebiete des Landarbeitsrechtes. Berichterstatter Abg. Weiss (Seite 295); Redner: Abg. Lauscher (Seite 297), Abg. Staffa (Seite 300), Abg. Ing. Hirmann (Seite 302); Abstimmung (Seite 305).

Antrag des Schulausschusses über den Antrag der Abg. Kuntner, Czerny, Gerhartl, Körner, Pettenauer, Eckhart und Genossen, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 35/1949, in seiner derzeitigen Fassung. Berichterstatter Abg. Müllner (Seite 305); Redner: Abg. Kuntner (Seite 306 u. Seite 312), Abg. Hilgarth (Seite 309 u. Seite 313); Abstimmung (Seite 314).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 5 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Wie bereits angekündigt, setze ich die im Schulausschuß am 18. März 1958 verabschiedete Zahl 502 noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Antrag und Gesetzentwurf liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Über den Resolutionsantrag des Abg. Hilgarth bei den Budgetverhandlungen für das Jahr 1955 vom 26. Jänner 1955, betreffend Baranweisung von Bezügen — Tragung der Postzustellgebühren durch den Dienstgeber, hat das Präsidium des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 1958 Bericht erstattet, daß die portofreie Zustellung der Bezüge mit 1. April 1958 angeordnet wurde. Dieser Bericht liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Schulbaufondsgesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 55, abgeändert wird.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung eines Schulbaufonds für Zwecke der öffentlichen, gewerblichen und kaufmännischen Gebietsberufsschulen in Niederösterreich (niederösterreichisches Berufsschulbaufondsgesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) abgeändert wird.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche Herrn Abgeordneten Weiss, die Verhandlung zur Zahl 471 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WEISS: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Dipl.-Ing. Hirmann, Hilgarth, Hainisch, Weiss, Marwan-Schlosser, Cipin und Genossen, betreffend die Wahrung der Kompetenzen der Länder vornehmlich auf dem Gebiet des Landarbeitsrechtes, zu berichten.

Am 16. Jänner 1957 wurde im Nationalrat ein Antrag der Abg. Schneeberger und Genossen eingebracht, demzufolge die Art. 10, 11 und 12 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, soweit sie das Arbeitsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten betreffen, abgeändert werden sollen. Es ist beabsichtigt, diese Materie dem Art. 10 zu unterstellen. Auch die im Art. 10 enthaltenen Hinweise auf eine Sonderregelung des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechtes, ebenso der Hinweis auf eine Sonderregelung im Art. 11, sollen entfallen.

Eine Änderung der zitierten Artikel des Bundesverfassungsgesetzes hätte zur Folge, daß das Arbeitsrecht und der Arbeitsschutz

für alle Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache werden würde. Dem Bund steht derzeit, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, diesbezüglich nur die Grundsatzgesetzgebung zu. Die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung ist Angelegenheit der Länder. Auch die berufliche Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, die bisher, von Ausnahmen auch hier abgesehen, Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung war, würde zur Gänze in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Der Bund wäre daher zur Erlassung eines Gesetzes über die Landwirtschaftskammern zuständig. Die Vollziehung in diesen Angelegenheiten würde nur insoweit Landesangelegenheit bleiben, als sich eine berufliche Vertretung nicht auf das ganze Bundesgebiet erstreckt, im übrigen aber Bundessache werden. Zuletzt würde auch die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der dem Bund bisher nur die Grundsatzgesetzgebung zukommt, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache ist, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache werden.

Außer diesem Antrag im Nationalrat hat der Österreichische Arbeiterkammertag, die Arbeiterkammern für Wien und Burgenland sowie die Landarbeiterkammer für Kärnten eine Denkschrift über die Verhältnisse auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft verfaßt und, datiert mit 24. September 1957, der Bundesregierung, den Abgeordneten zum Nationalrat und den Mitgliedern des Bundesrates mit dem Ersuchen zukommen lassen, durch eine Änderung der Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes eine Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes der Land- und Forstarbeiter zu ermöglichen. Scheinbar handelt es sich um die gleichen Änderungen, wie sie von Abgeordneten Schneeberger und Genossen beantragt wurden.

Die in der Denkschrift aufgestellte Behauptung, daß die Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft zu einer „beispiellosen Rechtszersplitterung“, zu großen „Unklarheiten über die Rechtsansprüche der Land- und Forstarbeiter“ und zu „chaotischen Rechtsverhältnissen“ geführt haben, entspricht keineswegs den Tatsachen. Hingegen ist in fast allen nicht agrarischen Berufssparten, in denen das Arbeitsrecht auf bundesgesetzlicher Grundlage beruht, eine erheblich größere Unübersichtlichkeit der in Frage kommenden Rechtsquellen vorhanden,

als dies in der Land- und Forstwirtschaft, wie behauptet, der Fall sein soll. Die Landarbeitsordnung und die einschlägigen Kollektivverträge sind ausreichende Rechtsquellen, die eine Rechtsunsicherheit nicht zustande kommen lassen. Wie einseitig die erwähnte Denkschrift abgefaßt wurde, zeigt, daß von der arbeitsrechtlichen Besserstellung der Land- und Forstarbeiter, die in manchen Belangen gegenüber den Industriearbeitern erzielt werden konnte, keine Notiz genommen wurde. Aber abgesehen davon, daß eine zwingende Notwendigkeit zur Unterstellung dieser Rechtsmaterie unter einen anderen Kompetenztatbestand, der den Intentionen des Antrages der Abgeordneten Schneeberger und Genossen beziehungsweise der Denkschrift des Österreichischen Arbeiterkammertages mehr gerecht werden würde, wie oben ausgeführt wurde, nicht gegeben ist, soll durch eine Änderung des Verfassungsgesetzes das wichtigste, den Ländern noch verbleibende Sachgebiet fast zur Gänze entzogen und dem Bund zugewiesen werden. Es handelt sich nicht bloß um einen Einzelfall, sondern um den folgerichtigen Abschluß einer nun seit Jahren mit Besorgnis beobachteten Entwicklung des österreichischen Verfassungsrechtes. Bemerkenswert ist an dieser Entwicklung, daß ohne Änderung des Verfassungsgesetzes selbst durch Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen die Kompetenzen zuungunsten der Länder verändert wurden. Man scheint offenbar sich der Bedeutung der im Art. 2 BVG niedergelegten rechtspolitischen Idee nicht mehr bewußt zu sein. Gerade die organisatorische Eigenart des Bundesstaates liegt darin, daß der Bund und die Länder die ihnen übertragenen Aufgaben nach der eigenen Willensbildung ihrer Organe zu führen befugt sind und daher innerhalb der Grenzen der Bundesverfassung ein eigenes politisches Leben zu führen in der Lage sind. Dies ergibt sich schon allein aus der Tatsache, daß infolge der verschieden gearteten Schichtung der Bevölkerung und ihrer parteimäßigen Einstellung die politische Situation im Bund und in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gestaltet sein kann. Die bisher geübte Praxis des Bundesgesetzgebers würde ein derartiges Eigenleben der Länder verhindern und ihrer Eigenart nicht Rechnung tragen. Die Schwächung der Bedeutung der Länder durch Minderung ihrer Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung ist zu einem verfassungsrechtlichen Problem ersten Ranges geworden. Sogar bei Ausübung der dem Bund verfassungsmäßig zustehenden Kompetenzen läßt sich des öfteren ein stark zen-

tralistischer Zug erkennen. So insbesondere bei Ausübung des Rechtes der Grundsatzgesetzgebung des Bundes, die den Ländern in der Regel kaum einen nennenswerten Spielraum für eine echte Ausführungsgesetzgebung läßt. Selbst Univ.-Prof. Dr. Hans Spanner stellt in der neuesten Ausgabe des Handbuches des Österreichischen Verfassungsrechtes fest: Es rechtfertigt sich ernstlich die Frage, ob man alle diese Einbrüche in die Zuständigkeit der Länder, wenn man sie mit ihren nach dem ursprünglichen Wortlaut der Bundesverfassung bestehenden Zuständigkeiten vergleicht, zusammengenommen noch als eine „bloße Modifikation“ des bundesstaatlichen Prinzips im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes ansehen kann, oder ob sie nicht in ihrer Gesamtheit bereits eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bedeuten. Jedenfalls aber scheint es nicht unberechtigt, angesichts dieser Entwicklung zumindest auf die Gefahr einer schleichenenden Gesamtänderung der Bundesverfassung im Hinblick auf das bundesstaatliche Prinzip zu sprechen: Die Minderung der Kompetenzen der Länder in der Bundesverfassung kann selbstverständlich nicht ohne Rückwirkung auf ihre Bedeutung im politischen Gefüge des Staates bleiben.

Um dieser Entwicklung nunmehr Einhalt zu gebieten, hat der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 11. September 1957 folgende EntschlieÙung gefaÙt:

1. Die vom Bundesgesetzgeber seit Jahren geübte Praxis, durch einzelne Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen die Kompetenz der Länder dauernd weiter einzuschränken, stellt eine Verletzung des bundesstaatlichen Aufbaues Österreichs dar und bedeutet — im gesamten gesehen — eine Totaländerung der Verfassung. Der Landtag appelliert dringend an den Nationalrat, in Zukunft von dieser Praxis Abstand zu nehmen.

Der Landesregierung wird nahegelegt, weitere derartige Verfassungsänderungen in einfachen Bundesgesetzen beim Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig anzufechten.

2. Der Tiroler Landtag wendet sich schärfstens gegen die im vorstehenden Antrag enthaltene Änderung des Bundesverfassungsgesetzes selbst, weil die geplante Verfassungsänderung den Ländern auch noch das letzte, einigermaßen geschlossene Sachgebiet, das ihnen verblieben ist, wegnimmt und in die Kompetenz des Bundes überstellt.

Zur Unterstützung dieser EntschlieÙung des Tiroler Landtages habe ich daher namens

des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Landtag von Niederösterreich unterstützt die EntschlieÙung des Tiroier Landtages vom 11. September 1957 und appelliert seinerseits dringend an den Nationalrat, daß die vom Bundesgesetzgeber seit Jahren geübte Praxis, durch einzelne Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen die Kompetenz der Länder dauernd einzuschränken, endlich aufgegeben wird.

2. Mit besonderem Nachdruck wendet sich der Landtag von Niederösterreich gegen den am 16. Jänner 1957 im Nationalrat eingebrachten Antrag der Abgeordneten Schneeberger und Genossen auf Abänderung der Kompetenzartikel 10, 11 und 12, wodurch das Landarbeitsrecht aus der Landeskompetenz herausgenommen und in die Kompetenz des Bundes übertragen werden soll, sowie gegen die vom Österreichischen Arbeiterkammertag, den Arbeiterkammern für Wien und Burgenland und der Landarbeiterkammer für Kärnten verfaÙten Denkschrift, welche die gleiche Verfassungsänderung zum Ziele hat, weil dadurch den Ländern auch noch das letzte einigermaßen geschlossene Sachgebiet, das ihnen verblieben ist, weggenommen und in die Kompetenz des Bundes überstellt würde.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Lauscher.

Abg. LAUSCHER: Hoher Landtag! Mit der heutigen Vorlage wird der Landtag von Niederösterreich aufgefordert, eine EntschlieÙung des Tiroier Landtages zu unterstützen, daß die Einschränkung der Länderkompetenzen aufgegeben wird. Weiter soll gegen einen im Nationalrat eingebrachten Antrag der Abg. Schneeberger und Genossen Stellung genommen werden, welcher sich mit der Abänderung der Kompetenzartikel 10, 11 und 12 befaÙt und wodurch das Landarbeitsrecht aus der Länderkompetenz herausgenommen und in die Kompetenz des Bundes übertragen wird. Es ist wieder der alte Streit zwischen Förderalismus und Zentralismus, zwischen Bundeskompetenz und Länderkompetenz. Ich bitte die Abgeordneten des Hohen Hauses, sich zu erinnern, daß dazu schon einmal der Herr Abg. Hilgarth gesprochen hat. Auch ich habe mir erlaubt, dazu Stellung zu nehmen. Ich möchte den Herren Abgeordneten, die noch immer den Standpunkt vertreten, daß

das Landarbeitsrecht Ländersache sein soll, zu bedenken geben, daß es äußerst ungünstig ist, den Landarbeitern zu verwehren, daß ihr Arbeitsrecht Bundessache wird. Wir sind der Meinung, daß es wohl in erster Linie darauf ankommt, ein fortschrittliches Gesetz zu schaffen. Der Standpunkt, daß das Landarbeitsrecht Ländersache bleiben soll, ist reaktionär und sicher nicht fortschrittlich. Man erweist damit nur den Großagrariern gute Dienste. (*Zwischenruf bei der ÖVP: Dein Steckenpferd!*) Die Großagrariere werden dadurch nur unterstützt. Wir werden noch auf Ihre Argumentationen und die des Arbeiterkammertages, der eine Denkschrift herausgegeben hat, zurückkommen und prüfen, wer hier sachlich und objektiv recht hat.

Der Standpunkt, den Sie einnehmen, gründet sich hauptsächlich auf zwei Argumente. Sie weisen erstens darauf hin, daß in den einzelnen Ländern Unterschiede bestehen, denen nur durch ein Ländergesetz Rechnung getragen werden kann. Zweitens wird im Motivenbericht angeführt, daß in der Denkschrift des Arbeiterkammertages nur das Schlechte aufgezeigt, das Gute aber verschwiegen wird. Man muß gerecht sein und zugeben, daß in der Landarbeitsordnung bei der Abfertigung und Kündigung gewisse Fortschritte gegenüber den Industriearbeitern bestehen. Das schließt aber nicht aus, daß der Arbeiterkammertag recht hat, wenn er grundsätzlich erklärt, daß rund 168.000 landwirtschaftliche Arbeitnehmer schwer geschädigt werden, wenn das Landarbeitsrecht in der Länderkompetenz bleibt. Demgegenüber verweist die Denkschrift des Arbeiterkammertages auf die Tatsache, daß die Landarbeiter bei Belassung ihres Arbeitsrechtes in der Länderkompetenz zu Staatsbürgern zweiter Klasse gestempelt werden, wogegen das Arbeitsrecht der Industrie- und Gewerbearbeiter in die Bundeskompetenz fällt. Interessant und aufschlußreich ist auch die Tatsache, daß dadurch eine große Unsicherheit und Rechtszersplitterung eintritt. Es ist nämlich notwendig, ein Bundesgrundsatzgesetz zu erlassen, erst dann können Ländergesetze geschaffen werden. All diese Umstände führen zu einem beispiellosen Chaos, da die auf zahlreiche Verfassungsgesetze, Grundsatzgesetze, einfache Bundesgesetze, Landesausführungsgesetze, einfache Landesgesetze und Verordnungen verteilten Rechtsvorschriften diese Materie zur unübersichtlichsten des österreichischen Rechts machen. Die Denkschrift verweist darauf, daß allein zur Ausführung des Landarbeitsgesetzes im Jahre 1948 neun Landesgesetze und zu deren Durchführung 55 Verordnungen notwendig waren. Dieses

sogenannte Rechtsverfahren bewirkt, daß die Ausführungsgesetze zu den Grundsatzgesetzen lange Zeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten erlassen werden. Bei der Landarbeitsordnung dauerte es zwei Jahre, bis sie durch die Ländergesetzgebung Rechtskraft erhielt. Sie können sich vorstellen, welcher Schaden daraus für die Landarbeiter entstand. Ich verweise auch noch auf das Kinderarbeiterschutzgesetz. In der Denkschrift wird angeführt, daß man zehn Jahre brauchte, bis das Kinderarbeiterschutzgesetz Rechtskraft erlangte. Ich verweise ferner auf die Debatten über das Mutterschutzgesetz. Bekanntlich ist das Gesetz im März des vergangenen Jahres verabschiedet worden. Am 1. Mai hat es für die Arbeitnehmerinnen in Gewerbe und Industrie Rechtskraft erlangt. Wir haben uns erst vor kurzem damit befaßt und müssen jetzt noch sechs Monate zuwarten, bis es rechtskräftig wird. Das gleiche gilt für die Arbeitsschutzbestimmungen der Landarbeiter, die bis heute nicht gesetzlich festgelegt sind. Sogar bei der Wohnungsbeihilfe, der Kinderbeihilfe und bei anderen Fragen hat es Schwierigkeiten gegeben und wurde den Landarbeitern dadurch großer Schaden zugefügt. Es dauerte Jahre, bis sämtliche Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung einbezogen wurden; auch der „Bauernbündler“ hat darüber geschrieben. Ich möchte auch noch die Kollektivverträge erwähnen. Tatsache ist, daß diese länderweise abgefaßt werden müssen, weil es die Rechtslage eben so verlangt. Auch beim Zentralbetriebsrat ist der gleiche Zustand wahrzunehmen und wir kommen hier zu keiner einheitlichen Zusammenfassung!

Niemand kann bestreiten, daß sich die produktiven Kräfte der Gesellschaft in zentralistischer Form entwickeln; es zeigt sich eine allgemeine Tendenz zur Vereinheitlichung. Die Landwirtschaftskammer und der Bauernbund stehen auf dem Standpunkt, daß für ein Landwirtschaftsgesetz bundeseinheitliche Vorschriften geschaffen werden sollen. Auch wir sind nicht dagegen, wenn die Fragen der Landwirtschaft bundeseinheitlich in einem eigenen Landwirtschaftsgesetz zusammengefaßt werden. Aber wie steht es mit den Landarbeitern? Während man die Interessen der Unternehmer in einem Bundesgesetz vereinheitlichen will, soll das Arbeitsrecht der Landarbeiter zersplittert sein und weiter in der Kompetenz der Länder bleiben. Hierin finden Sie einen Widerspruch, der nicht zu bestreiten ist, weil es sich um Tatsachen handelt. Man könnte meinen, daß bei den Herren Abgeordneten, die Vertreter des

Arbeiter- und Angestelltenbundes sind, Gewissenskonflikte bestehen müßten, denn der maßgebendste Experte der ÖVP in sozialpolitischen Fragen, der Sekretär des Arbeiter- und Angestelltenbundes in der Wiener Arbeiterkammer, Nationalrat Dr. Kummer, steht auf dem Standpunkt, daß das Arbeitsrecht der Landarbeiter nicht Ländersache, sondern Bundessache sein soll. Ich erlaube mir, einen grundsätzlichen Artikel, den der Herr Nationalrat Kummer in der Schrift der Arbeiterkammer „Das Recht der Arbeit“ im Jahre 1952 in dieser Frage veröffentlicht hat, zu zitieren. Er schreibt wörtlich (*liest*): „Einer besonderen Erwähnung bedarf das Landarbeitsrecht, das wohl im Hinblick auf eine Kodifikation vorbildlich genannt zu werden verdient; es wurde jedoch erwiesen, daß die länderweise Differenzierung nicht begründet erscheint.“ Also, meine Herren von der Rechten, so steht es um Ihr Argument, die Länder hinsichtlich ihrer Struktur berücksichtigen zu müssen! — In dem Artikel heißt es weiter (*liest*): „Sie ist zwar durch die Verfassung bedingt, jedoch beinhalten einerseits die Landarbeitsordnungen keine wesentlichen Abweichungen vom Grundsatzgesetz und sie sind andererseits schon gar nicht solche, die in der Besonderheit eines Landes gelegen sind. Wenn auch die Unterschiede, die das Landarbeitsrecht gegenüber dem bundeseinheitlichen Arbeitsrecht aufweist, in manchem einen wesentlichen Fortschritt bedeuten, so ist trotzdem in vielen Belangen diese Differenzierung nicht begründet. Es müßte daher eine Verfassungsänderung angestrebt werden, die die Voraussetzung für ein einheitliches Arbeitsrecht der gesamten Arbeiterschaft bildet.“

Nationalrat Kummer unterstreicht hier dasselbe, was der sozialistische Nationalrat Schneeberger in seinem Antrag fordert und begründet. Auch der Präsident der Landarbeiterkammer von Niederösterreich, Jöstl, vertritt den Standpunkt, daß das Landarbeitsrecht nicht Länder-, sondern Bundessache sein soll.

Ich glaube, Sie können mir nicht vorwerfen, daß ich die Sache nicht von allen Seiten beleuchtet habe. Ich habe die Meinung kompetenter Leute von seiten der ÖVP angeführt, habe die Denkschrift des Österreichischen Arbeiterkammertages behandelt usw. Da Sie als Abgeordnete der Volkspartei für die Länderkompetenzen eintreten, möchte ich darauf hinweisen, daß es sicherlich politische Gründe sind, wenn der Bund immer wieder versucht, die Länderkompetenzen zu übernehmen. Sie hätten gerade in Niederösterreich schon längst Gelegenheit gehabt, die

Rechte des Landes energisch zu vertreten. Ich kann es Ihnen nicht ersparen, folgende Tatsachen festzustellen: Was haben die Herren von der ÖVP dagegen unternommen, daß Niederösterreich den Wiederaufbau ohne wesentliche Unterstützung allein durchführen mußte? Welche Mittel hat das Land vom Bund erhalten, um über 600 Brücken wiederherzustellen? Niederösterreich wurde auch beim Wiederaufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Betriebe benachteiligt. Beim Wohnungswiederaufbau bekam unser Land um Hunderte von Millionen Schilling weniger als die übrigen Bundesländer. Welche Maßnahmen haben die Abgeordneten der Volkspartei ergriffen, damit das Land Niederösterreich aus der Bundeswohnbauförderung statt 14 Prozent die ihm zustehenden 20 Prozent erhält? Niederösterreich wurde auch beim Ausbau der Energiequellen sowie hinsichtlich der Übernahme von Landesstraßen in die Bundesverwaltung usw. benachteiligt. Hier erschließt sich den Herren Abgeordneten von der ÖVP ein großes Betätigungsfeld, auf dem sie im Interesse aller Bürger unseres Landes die Rechte Niederösterreichs verteidigen könnten.

Ich bin fest überzeugt, daß das Arbeitsrecht der Landarbeiter durch einen Mehrheitsbeschluß — in dieser Beziehung gibt es Fraktionsdisziplin — in der Kompetenz des Landes verbleiben wird.

Noch ein paar Bemerkungen zu den Landarbeitern, jener Arbeitsgruppe, die schwere Arbeit zu leisten hat. Ich habe hier im Hause schon auf die ständige Landflucht und die Mißstände in Wohnungsfragen, des Arbeitsrechtes, aber auch des Rentenrechtes der Landarbeiter verwiesen. Ich habe erwähnt, daß die Landarbeitergewerkschaft nachgewiesen hat, daß über 70 Prozent der Landarbeiter nur Schlafstellen haben und daß sie auch hinsichtlich der Löhne im Vergleich zu anderen Arbeitergruppen, die ähnliche Dienste in der Industrie versehen, benachteiligt werden. In bezug auf die Gleichstellung des Arbeitsrechtes können noch andere Beispiele angeführt werden. So erhalten die Landarbeiter Deputate und sind bei der Rentenbemessung gegenüber den reinen Lohnempfängern im Nachteil. Es ist schon so: Auf der einen Seite agitieren die Herren der Rechten marktschreierisch für ein Vereinigtes Europa, Weltmarkt und Freihandelszone, während andererseits auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes in Österreich alle hundert Kilometer andere Bestimmungen gelten. Hierin drückt sich der Klassencharakter aus, weil man den Großagrariern bessere Bedingungen zur Ausbeutung der

Landarbeiter schaffen will. (*Unruhe rechts.*) Ich wäre sehr erfreut, wenn Sie die Argumentation des Herrn Nationalrates Schneeberger und des Arbeiterkammertages entkräften könnten. Ich habe mir Unterlagen beschafft, die beweisen, daß Ihr Vorgehen reaktionär ist. Zuerst hatten wir ein Feudalrecht, eine Gesindeordnung, eine Dienstbotenordnung bei den Landarbeitern — jetzt haben wir Länderrechte. Warum wehren Sie sich gegen die Weiterentwicklung, warum verwehren Sie die Bundeskompetenz bei den Landarbeitern? Meine Fraktion wird gegen diese Vorlage stimmen, weil sie reaktionär ist.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Staffa.

Abg. STAFFA: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Antragsteller sind hier von dem Standpunkt ausgegangen, daß Österreich ein föderalistischer Staat, also ein Bundesstaat, ist und daher alles getan werden müsse, um die Rechte der Länder zu wahren und hochzuhalten. Man kann zur Frage der föderalistischen Organisation eines Staatswesens positiv oder negativ eingestellt sein. Ich habe nichts gegen eine föderalistische Organisation unseres Staates, ich glaube nur, daß es in dieser heute zur Diskussion stehenden Frage nicht um Länderkompetenzen geht, sondern darum, ob die Arbeitnehmer in Österreich ein einheitliches Arbeitsrecht bekommen oder bestimmte Gruppen benachteiligt werden sollen.

Wenn man vom föderalistischen Standpunkt ausgeht, dann muß man auch zur Kenntnis nehmen, daß einige Punkte von der Geschichte und ihrer Entwicklung längst überholt sind, und daß sich daher auch der föderalistische Staat unter Umständen der modernen Zeit anlehnen und anpassen müßte. Es ist kein Geheimnis — ich möchte mich da nicht wiederholen —, daß bei uns in Österreich dadurch, daß auf den verschiedensten Gebieten des Arbeitsrechts heute nicht zweierlei und nicht dreierlei, sondern manchmal sogar neunerlei Recht besteht, eine gewisse Anzahl von Arbeitnehmern unseres Bundesstaates schwer benachteiligt ist. Während der größte Teil der unselbständigen Arbeitnehmer ein durch den Bund geregeltes einheitliches Arbeitsrecht besitzt, gibt es für eine Reihe von Arbeitnehmern anderer Berufsgruppen in dieser Hinsicht leider eine sehr große Differenzierung. Die größte dieser von der Differenzierung betroffene Gruppe ist die der Land- und Forstarbeiter. Es wurde schon gesagt, daß in sol-

chen Fällen neben einem Bundesgesetz neunerlei Landesgesetze und über 50 Verordnungen notwendig sind, daß nicht einmal eine Möglichkeit besteht, einen einheitlichen, für das ganze Bundesgebiet gültigen Kollektivvertrag abzuschließen, und es wurde auch schon gesagt, wie schleppend die Ausführungsgesetzgebung der einzelnen Bundesländer vor sich geht. Wir wollen aber ohne weiteres zugeben, daß das Arbeitsrecht für die Land- und Forstwirtschaft in der Zeit der Ersten und besonders in der Zweiten Republik eine sehr schöne Aufwärtsentwicklung genommen hat, und wir begrüßen es, daß nun der Land- und Forstarbeiter nicht mehr ein Knecht ist, sondern ein Arbeiter geworden ist. Der Zustand für die Land- und Forstarbeiter ist aber im Verhältnis zum Arbeitsrecht aller übrigen Arbeitnehmer in unserem Staate noch immer unbefriedigend, und wird es so lange bleiben, solange nicht eine Möglichkeit besteht, ein einheitliches Arbeitsrecht für alle arbeitenden Menschen in diesem Staate zu erlangen. Wir geben auch ohne weiteres zu, daß in einzelnen Bundesländern die eine oder andere arbeitsrechtliche Bestimmung für die Land- und Forstarbeiter vielleicht günstiger als für die industrielle oder gewerbliche Arbeitnehmerschaft ist. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß wir unter der ungeheuren Zersplitterung dieses Rechtes leiden, und daß die Land- und Forstarbeiterschaft, im ganzen gesehen, gegenüber der übrigen Arbeiterschaft schwerste Nachteile hat. Was kann man nun — außer der Länderkompetenz — zur Rechtfertigung anführen? Was kann man zum Beispiel als Rechtfertigung sagen, wenn das Mutterschutzgesetz für die industrielle und gewerbliche Arbeiterschaft seit dem 1. Mai des vergangenen Jahres in Kraft ist, die schwangeren Frauen und Mütter im Schutze dieser gesetzlichen Bestimmungen stehen, aber nach Ablauf von fast einem ganzen Jahr bisher noch immer kein einziges Bundesland ein solches Ausführungsgesetz beschlossen hat? Was wollen die Antragsteller als Rechtfertigung anführen, wenn man ihnen sagt, daß die Land- und Forstarbeiterinnen gegenüber der anderen weiblichen Arbeitnehmerschaft schwerstens benachteiligt sind, weil sie nicht im Genuß der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes stehen? Ist denn das Leben und die Gesundheit eines Land- und Forstarbeiters in irgendeinem Bundesland weniger wert oder weniger wertvoll als das Leben und die Gesundheit eines Arbeiters in Gewerbe und Industrie? Hat damit die Kompetenz eines Landes noch etwas zu tun? Ist es denn notwendig, daß zum Beispiel in

Niederösterreich über den technischen Arbeiterschutz in der Land- und Forstwirtschaft noch immer keine Verordnung besteht? Von unserer Fraktion wurde im Jahre 1952 ein Antrag eingebracht, eine solche Verordnung über den technischen Arbeiterschutz in Niederösterreich zu erlassen. Dieser Antrag wurde damals angenommen, und nun sind mehr als sieben Jahre vergangen, aber dieser Antrag wurde bis heute nicht erfüllt. Wir haben dann später an den zuständigen Landesrat eine Anfrage gerichtet, was denn mit einer solchen Verordnung und deren Erlassung los sei, aber diese Anfrage ist auch bis heute unbeantwortet geblieben. Wir mußten dann später eine neuerliche Anfrage an den zuständigen Landesrat richten, und damals erhielten wir eine Antwort, die darauf hinauslief, daß es nicht zweckmäßig sei, eine Verordnung zu erlassen, welche die Landwirtschaft in ihrer technischen Entwicklung unter Umständen behindern könnte. Tatsache ist, daß die Verordnung nach mehr als sieben Jahren noch immer nicht erlassen ist, und nun wollen Sie, die Herren Antragsteller der heutigen Vorlage, und ihre Fraktionskollegen uns einreden, daß die Land- und Forstarbeiter ohnehin nicht benachteiligt sind. Es wäre nun Zeit genug verfließen, und man könnte doch einmal zum Beweis dafür, daß man für die Land- und Forstarbeiter das gleiche tut, wie für die in Industrie und Gewerbe beschäftigten Arbeiter, eine solche Verordnung über den Arbeiterschutz angesichts der Tatsache, daß sich die Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft auf Grund der fortschreitenden Motorisierung und Technisierung täglich und wöchentlich in beängstigender Weise vermehren, in Kraft setzen. Aber scheinbar ist in Ihren Reihen die Meinung verbreitet: Wozu eine Verordnung über Arbeiterschutz, es geht doch nur um einen Land- oder Forstarbeiter! (*Abg. Endl: Vertrete nicht eine solche Demagogie, das geht zu weit!*) Ich will mich nicht in Diskussionen einlassen, wer in diesem Hohen Hause auf dem Gebiet der Regelung der Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsrechtes bei der Land- und Forstwirtschaft Demagogie betreibt. Ich will diese Diskussion nicht fortspinnen, denn sie würde wahrlich nicht zu Ihren Gunsten ausgehen. Aber bitte, beweisen Sie damit, daß Sie eine solche Verordnung über den Arbeiterschutz von Ihrem Herrn Landesrat endlich erwirken, daß ich ein Demagoge bin. Ich werde gerne bereit sein, zur Kenntnis zu nehmen, daß ich mich in Ihrer Einstellung zu den Land- und Forstarbeitern geirrt habe. Solange Sie aber diesen Beweis schuldig blei-

ben, werden Sie unsere Kritik zur Kenntnis nehmen müssen.

Es wurde schon einmal darauf hingewiesen, daß im Nationalrat ein Gesetzentwurf über ein Landwirtschaftsgesetz liegt. Unter dem Paragraph 1 soll es heißen, daß die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache ist, hinsichtlich derer das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Verfassungsbestimmung! Das heißt, das Recht, das Sie den Land- und Forstarbeitern durch Ihren Antrag verwehren und verweigern, dieses Recht nehmen Sie für die Landwirtschaft in Anspruch. Wir wollen gerne zugeben, daß eine bundeseinheitliche Regelung durch dieses Landwirtschaftsgesetz zweckmäßig und für die Landwirtschaft dienlicher ist als eine zersplitterte Ländergesetzgebung. Was für die Landwirtschaft recht ist, muß aber nach unserer Meinung auch für die Landarbeiterschaft billig sein. Zweierlei Recht soll und darf es nach der österreichischen Bundesverfassung in Österreich nicht geben. (*Beifall und Bravorufe bei der SPÖ.*)

Was Sie hier tun, ist die Verletzung einer Verfassungsbestimmung. Aber nicht nur der Herr Nationalrat Kummer, sondern auch einige andere tonangebende Angehörige Ihrer Partei, die sich mit Land- und Forstarbeiterfragen intensiv beschäftigen, sind der Meinung, daß eine einheitliche Regelung des Arbeitsrechtes in ganz Österreich geschaffen werden müßte. Ich habe vor mir das „Kleine Volksblatt“ vom 4. Oktober 1957 liegen. Darin wird unter dem Titel „Sozialpolitik im Vordergrund“ über die Tagung des Bundesvorstandes des Arbeiter- und Angestelltenbundes berichtet. Es heißt unter anderem (*liest*): „Für die Landarbeiter erscheint eine Regelung der Zuständigkeit für die arbeitsrechtliche Gesetzgebung sowie die Einbeziehung der Landarbeiterinnen in den Mutterschutz vordringlich.“ Also, Kollege Cipin, auch der Vorstand des Arbeiter- und Angestelltenbundes ist nicht für eine solche Gesetzgebung (*Abg. Cipin: Der Herr Landesrat Wenger hat kein Gesetz erlassen!*), die außer einem Bundesgesetz neun Landesgesetze notwendig macht, sondern er ist für eine einheitliche Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft. (*Abg. Cipin: Dem Herrn Landesrat Wenger sagen!*) Zuständig für den Antrag ist nicht der Herr Landesrat Wenger, sondern für den vorliegenden Antrag zeichnet, wenn ich richtig lesen kann, unter anderem auch der Herr Abg. Cipin. Im „Kleinen Volksblatt“ vom

18. Oktober des vergangenen Jahres finden wir wieder einen Artikel unter dem Titel „Gleiches Recht für alle Arbeitnehmer“. Hier beschäftigen sich nun abermals die Mitglieder des Vorstandes des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes und die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der ÖAAB-Nationalräte und Bundesräte mit einer Reihe von Fragen, und dann heißt es (*liest*): „Die Probleme des Ladenschlusses im Handel, ferner eines einheitlichen Arbeitsrechtes, einer Arbeitslosenversicherung und des Mutterschutzes in der Landwirtschaft wurden eingehend besprochen. In allen diesen Fragen vertritt der ÖAAB den Grundsatz des gleichen Rechtes für alle Arbeitnehmer.“ Ich weiß nicht, ob der Kollege Cipin zum Vorstand des Arbeiter- und Angestelltenbundes gehört, ob er an diesen Beratungen und Beschlüssen teilgenommen hat, aber ich glaube doch, daß er davon Kenntnis erhalten hat. Oder hat man es ihm verschwiegen? Ich kann sonst nicht begreifen, wieso er zu den Unterzeichnern eines solchen Antrages gekommen ist, der heute zur Beratung vorliegt. (*Abg. Stangler: Das ist nicht demagogisch!*)

Ich glaube, Hohes Haus, daß wir uns bemüht haben, Ihnen zu zeigen, daß ein Bundesgesetz zweckmäßig und notwendig ist, aber nicht nur im Interesse der Land- und Forstarbeiter, sondern im Interesse unserer gesamten Landwirtschaft. Denken Sie nur daran, wenn die Vorschriften für den technischen Arbeiterschutz von einer einheitlichen Stelle durch ein Bundesgesetz geregelt werden könnten, dann wären so manche landwirtschaftliche Maschinen wahrscheinlich wesentlich billiger zu haben, weil die Vorschriften in ganz Österreich gleich sind. Es wäre also im Interesse der gesamten Landwirtschaft gelegen, wenn eine einheitliche Regelung all dieser Fragen vor sich gehen könnte. Dazu kommt noch, daß heute durch die Zersplitterung, durch die Differenzierung weder die Einigungsämter noch die Arbeitsgerichte, weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmerorganisationen immer genau wissen, welches Recht gerade anzuwenden ist. Es kommt weiter dazu, daß eine Reihe von Land- und Forstarbeitern von dem ihnen gesetzlich zustehenden Wahlrecht in den Landarbeiterkammern ausgeschlossen sind, weil sie in dem einen Bundesland wohnen und in dem anderen beschäftigt sind. Dort, wo sie beschäftigt sind, sind sie kammerzugehörig, jedoch nicht wohnhaft, daher in keinem Wählerverzeichnis und haben das Wahlrecht verloren. Im anderen Bundesland sind sie zwar wohnhaft, aber

nicht kammerzugehörig, daher in keinem Wählerverzeichnis, und so haben bei den Landarbeiterkammerwahlen Hunderte von Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft ihr Wahlrecht verloren. (*Abg. Cipin: Für die Arbeiterkammer laßt Ihr den Beitrag zahlen und auch nicht wählen! — Abg. Endl: 28 im Langenloiser Bezirk!*) Das ist die Tatsache, die Sie gesetzlich sanktionieren und aufrechterhalten wollen. (*Unruhe. — Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Ich glaube, daß ich ehrlich und sachlich versucht habe, darzulegen, daß es zweckmäßiger wäre, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen. Aus allen den angeführten Gründen ist meine Fraktion nicht in der Lage, für diesen Antrag zu stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Ing. H i r m a n n.

Abg. Ing. HIRSMANN: Hohes Haus! Daß die Sozialistische Partei für den Zentralismus ist, ist ja kein Geheimnis, es ist in ihrem Programm, und sie wird sich bemühen, diesen Zentralismus immer mehr auszubauen und zu erreichen. Daß aber der Herr Abgeordnete Lauscher heute so für den Zentralismus eingetreten ist, wundert mich, denn im Augenblick ist ja in der Sowjetunion der Föderalismus modern. Also dürfte wahrscheinlich diese Tatsache noch nicht bis nach Österreich gedrungen sein.

Hohes Haus, die Frage, ob die Landarbeiter durch die Ländergesetzgebung hinsichtlich des Landarbeiterrechtes benachteiligt sind oder nicht, ist von keinem meiner Herren Vorredner bewiesen worden. Der Herr Abg. Lauscher hat wohl wiederholt von Staatsbürgern zweiter Klasse gesprochen, aber er ist den Beweis dafür schuldig geblieben. Ja, im Gegenteil, er mußte sogar zugeben, daß durch die Ländergesetzgebung, durch die Landarbeitsordnungen die Landarbeiter in gar mancher Hinsicht vorteilhafter abschneiden als die Industriearbeiter. Er hat mit vollem Recht auf die Abfertigungen hingewiesen, auf den Kündigungsschutz zu gewissen Zeiten. Ich möchte dabei nur darauf verweisen, daß diese Abfertigungen, die die Landwirtschaft vorsieht und die oft ganz bedeutende Beträge ausmachen, in sehr vielen Fällen den Landarbeitern gar nicht zugute kommen. Denn wird er arbeitslos, wird ihm diese Abfertigung auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet; tritt er in die Rente ein, wird ihm diese Abfertigung gleichfalls angerechnet. Es geht also der ursprüngliche Sinn der Abfertigung verloren,



die dem Landarbeiter für die Übergangszeit eine gewisse finanzielle Hilfe sein sollte. Aber das ist letzten Endes gar nicht Ländersache, dazu bedarf es einer Änderung der Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützungen und der Rentenbezüge.

Aber etwas anderes, Hohes Haus! Es ist begreiflich, daß die Gewerkschaft, die in ihrer großen Masse die Industriearbeiter vertritt, Bestrebungen hat, auch die verhältnismäßig kleine Gruppe der Landarbeiter in die Arbeiterkammern hineinzuziehen. Deswegen war ja auch ihre Opposition gegen die Errichtung der Landarbeiterkammern, als dieses Gesetz beschlossen werden sollte. Das ist von diesem Standpunkt aus begreiflich. Aber über eines kommen wir nicht hinweg. Die Landarbeiter wären in einer Arbeiterkammer eine hoffnungslose Minderheit, die ihre Forderungen nicht durchsetzen könnte (*Zwischenruf rechts: Sehr richtig!*), denn die Arbeiterkammern müssen nach anderen Gesichtspunkten entscheiden. Sie sind ja doch in allererster Linie Konsumentenvertreter, und da kommen wir eigentlich zu einem Grundprinzip unserer gesamten Wirtschaft. Sie glauben, als Konsumentenvertreter darnach trachten zu müssen, daß die Lebenshaltungskosten niedrig sind. Wir brauchen uns bei dieser Gelegenheit über die Gründe nicht zu unterhalten, das sind einfach Tatsachen. Nun sind gerade Sie von der sozialistischen Seite in den letzten zehn Jahren auch in die Lage eines Unternehmers gekommen, denn Sie haben ja Ihre Vertreter als Generaldirektoren in den großen und größten Betrieben und die wissen schon, daß die Lohnhöhe für die Produktionskosten maßgebend ist. Sie wissen auch sehr wohl, daß man nicht die Löhne mit den Preisen im Inland abstimmen kann, sondern daß auf dem Weltmarkt andere Voraussetzungen für die Konkurrenzfähigkeit gegeben sind. Die große Schwierigkeit — nicht nur in Österreich, sondern in der ganzen Welt, sowohl in England, Amerika als auch in der westdeutschen Bundesrepublik — liegt darin, daß es nicht möglich ist, der Landwirtschaft in Form von entsprechenden Lebensmittelpreisen die Produktionskosten zu ersetzen. Das kann kein Land, das kann auch Österreich nicht! Deswegen die verschiedensten Arten staatlicher Stützungen. Wenn sich aber nun, wie Sie als wichtiges Argument für eine Verbundlichung des Landarbeitsrechtes anführen, ein Landwirtschaftsgesetz über den ganzen Bund erstrecken muß, so dürfen Sie nicht aus dem Auge lassen, daß ja dieses Landwirtschaftsgesetz nicht nur — wie es Herr Abg. Lauscher glaubt

— den Großagrariern, sondern in erster Linie den Landarbeitern zugute kommt. Eine Sicherung der Existenz des kleinen wie auch des großen Bauern und der landwirtschaftlichen Großbetriebe bedeutet eine Sicherung des Arbeitsplatzes des Landarbeiters, und das ist ja der Zweck des Landwirtschaftsgesetzes. Es gibt in dieser Hinsicht gar keine Gegensätze, denn, Hohes Haus, Sie wissen ja selbst und haben es auch heute erwähnt, die Landflucht ist eine Tatsache, die Gründe dafür sind so vielfältig, daß man stundenlang darüber debattieren könnte. Sie ist nicht nur eine Lohnfrage, es spielen auch noch viele andere Argumente mit. Über eines kommen Sie aber nicht hinweg, daß nämlich die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft innerhalb unseres verhältnismäßig kleinen Bundesstaates sehr unterschiedlich sind. In der Industrie mag es gleichgültig sein, ob ein Textilbetrieb in Vöslau oder in Dornbirn steht. Dort hat jede Halle die gleiche Feuchtigkeit und Lichtintensität, also genau dieselben Arbeitsbedingungen. Das ist in der Technik möglich. Darf ich Ihnen aber nun einen Osttiroler Bergbauernhof vor Augen führen? Dort wird mühselig fast ausschließlich Handarbeit geleistet, die nur in Ausnahmefällen durch einen Motorseilzug erleichtert wird. In einem solchen Bergbauernhof wird das Getreide mit der Sichel geschnitten. Dort ist der Grundsatz: Arbeitszeit ist der lichte Tag! Der selbständige Bauer hat dort gar nicht die Möglichkeit, seinen Landarbeitern auch nur annähernd das zu geben, was im Gegensatz dazu in einem Flachlandbetrieb möglich ist. Kennen Sie den Unterschied, der zwischen dem Bauern besteht, der mit der Sichel arbeitet, und dem Landwirt, der einen Mähdrescher verwendet und dadurch viele hundert Meterzentner mehr am Tag erntet? Wissen Sie, welcher Unterschied da in der Produktivität ist? Und da meinen Sie, daß das Landarbeitsrecht bis in die letzten Auswirkungen gleich sein kann?

Darf ich noch etwas anführen, was die Entwicklung in der Landwirtschaft noch schärfer beleuchtet: Im Jahre 1954 war der Index der Betriebseinnahmen in der Landwirtschaft 688, der der Ausgaben 793. Die Indexdifferenz betrug 105, das sind 15,3 Prozent. Im Jahre 1958 waren der Einnahmenindex 766, der Ausgabenindex 960, die Indexdifferenz betrug 194, also 25,3 Prozent. Die Preisschere zuungunsten der Landwirtschaft hat sich ganz gewaltig geöffnet. Der Barlohnindex 1958 betrug 1770. Ich glaube, Sie werden mir nicht entgegen können, daß die Landwirtschaft gerade auf diesem Gebiete

nicht das Höchstmögliche geleistet hat.

Wenn ich noch kurz auf einige Ausführungen des Herrn Abg. Lauscher zurückkomme, so muß ich bemerken, daß er in mancher Hinsicht nicht ganz richtig informiert ist, denn die Wohnbaubehilfe ist Bundessache und hat mit der Landesgesetzgebung nichts zu tun. Es bestand wohl eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung, aber es war ein Bundesgesetz. Sie führen damit eigentlich nur den Beweis, daß auch die Bundesgesetzgebung keineswegs genügt, um für alle Fälle eine einheitliche Rechtsprechung zu ermöglichen.

Wenn Sie unter anderem den landwirtschaftlichen Wiederaufbau anführen, darf ich dazu wohl sagen, daß Niederösterreich den weitaus größten Teil der Beträge erhalten hat. Das ist selbstverständlich, denn hier waren ja auch die meisten Kriegs- und Besatzungsschäden. Die Gelder für diesen landwirtschaftlichen Wiederaufbau sind eine Gemeinschaftsleistung der österreichischen Landwirtschaft gewesen, der Vorarlberger und Tiroler Bauer hat sie genau so aufgebracht wie der Niederösterreicher. *(Beifall bei der ÖVP.)* Wenn Sie nun bemängeln, daß sich gerade unsere Fraktion nicht genügend bemüht hat, den Rückstand, der in Niederösterreich durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse eingetreten ist, aufzuholen, geben Sie kein richtiges Bild von unserer Tätigkeit. Lassen Sie mich auf zwei Dinge hinweisen: Wer hat sich bemüht und alle Kräfte eingesetzt, damit gerade auf dem Gebiete der Energieversorgung Niederösterreich aufholen kann? Wer war dafür, daß die Kampftalwerke errichtet wurden, und zwar zu einer Zeit, wo manche gar nicht geglaubt haben, daß Niederösterreich lebensfähig sei? Wer war es, der dafür gesorgt hat, daß die zweite große Energiequelle, das Erdgas, Niederösterreich zugute kommt? War es unsere Fraktion oder nicht? *(Beifall bei der ÖVP.)* Haben Sie oder *(zu den Kommunisten gewendet)* Ihre Fraktion mitgeholfen? *(Abgeordneter Dubovsky: Waren wir dagegen?)*

Noch eines zu den Ausführungen des Herrn Abg. Staffa über Mutterschutz. Wer ist denn schuld, daß das Ausführungsgesetz noch immer nicht dem Hohen Hause vorliegt? Unsere Fraktion hat zweimal einen Aufforderungsantrag eingebracht. Vom zuständigen Referat, das einem Sozialisten untersteht, wurde zunächst nur ein Gesetz hinsichtlich Mutterschutz für die Landesangestellten vorgelegt. Wann kommt das Mutterschutzgesetz für die Landarbeiter? Dieses Gesetz hat von Haus aus die Zustimmung meiner Fraktion. Daß der Mutterschutz

in der Landwirtschaft, soweit er derzeit Gesetz ist, voll geachtet wird, ist für uns selbstverständlich. In diesem Zusammenhang gestatten Sie mir die Frage: Wer schützt denn die Bäuerin als werdende Mutter? Noch niemand, Hohes Haus! *(Zwischenruf bei der VO: Macht's es doch!)* Hier muß der Weg zu einer tragbaren Lösung gefunden werden, und das wird nicht so leicht sein, wie Sie sagen: „Macht's es!“ Es ist ja in erster Linie eine finanzielle Frage, damit der Bäuerin während der Zeit, in der sie schutzbedürftig ist — und ich glaube, sie ist genau so schutzbedürftig wie jede andere Frau —, geholfen werden kann.

Der Maschinenschutz, Herr Abg. Staffa, kann nur bundeseinheitlich geregelt werden. Es muß zuerst vom Bund ein Maschinenschutzgesetz geschaffen werden, denn wir beziehen unsere Maschinen nicht nur aus Niederösterreich, sie kommen auch aus dem Ausland. Wenn der Bund ein diesbezügliches Gesetz erläßt, wird von seiten der Landesregierung sicherlich in kürzester Zeit die entsprechende Folgerung gezogen werden. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß es gerade die landwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt ist, die im Kampf gegen den Unfall alljährlich bedeutende Mittel aufwendet. Sie können mir glauben, niemand hat ein größeres Interesse an der Verhütung von Unfällen aller Art in der Landwirtschaft als die Landwirtschaft selbst, das heißt der Bauer oder der Gutsbetrieb, denn jeder Ausfall einer Arbeitskraft ist ja in erster Linie für uns menschlich gesehen und selbstverständlich auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt außerordentlich bedauerlich.

Wenn ich nun noch darauf verweise, daß ja die Bundesverfassung vorsieht, daß der Bund eine Ausführungsverordnung oder ein diesbezügliches Gesetz erlassen kann, wenn innerhalb von sechs Monaten ein solches Gesetz von der Landesregierung nicht vorgelegt bzw. vom Landtag beschlossen wird, so glaube ich schon, daß damit eine weitgehende Sicherung gegen eine Verschleppung gegeben ist. Nennen Sie mir einen Fall, wo der Bund von seinem Recht Gebrauch gemacht hat. Daß dies nicht der Fall ist, ist ein Beweis dafür, daß eine bundeseinheitliche Regelung noch lange keine Gewähr für die Erlassung der betreffenden Gesetze bietet. *(Beifall rechts.)*

Eines ist noch höchst interessant. Der Herr Abg. Staffa hat heute auch die letzte Nummer des Mitteilungsblattes der Landarbeiter, den „Landboten“, angeführt. *(Abg. Staffa: Ich habe zweimal das „Kleine Volksblatt“*

genannt!) Das ist sehr erfreulich, Herr Abgeordneter Staffa! Dieses Blatt hat in seiner letzten Nummer einen großen Artikel gebracht, in dem gefordert wird, mit der Benachteiligung der Landarbeiter durch die Ländergesetzgebung Schluß zu machen. Der Artikel enthält nur Vorwürfe. Erstens einmal, daß eine ganze Anzahl von Landarbeitern in der Steiermark von ihrem Wahlrecht ausgeschlossen wurde. Dieses Vorkommnis ist gewiß sehr bedauerlich und muß abgeschafft werden. Der schwerste Vorwurf richtet sich aber gegen zwei Länder, die noch immer nicht die entsprechenden Gesetze zur Errichtung der Landarbeiterkammer erlassen haben. Diese zwei Länder sind Wien und das Burgenland, wenn Sie es noch nicht wissen sollten. (Abgeordneter Staffa: *Ich habe doch davon nicht geredet!*) Wenn heute der Herr Abgeordnete Staffa ziemlich eingehend die Ausführungen des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes zitiert hat, so glaube ich, daß das von seiten meiner Kollegen nur mit Befriedigung aufgenommen werden kann. (Abg. Staffa: *Fragen Sie den Cipin! — Heiterkeit bei den Sozialisten.*) Sie verstehen nur eines nicht und vergessen, daß im Rahmen der Österreichischen Volkspartei Meinungsfreiheit herrscht, das heißt, daß selbstverständlich jeder Bund seine Ansicht vertreten kann. Es ist aber notwendig, immer die richtige und einheitliche Linie zu finden. (Dritter Präsident Endl: *Wir sind eben Demokraten!* — Abg. Staffa: *Aber entscheiden tun die Unternehmer!* — Unruhe. — Präsident Sassmann gibt das Glockenzeichen.)

Hohes Haus! Lassen Sie mich mit der Versicherung schließen: Niemand auf unserer Seite denkt auch nur im entferntesten daran, die Landarbeiter in ihren Rechten zu beschneiden, im Gegenteil, wir sind immer bereit, das möglichste zu tun, um die Landarbeiter der Landwirtschaft zu erhalten. (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. WEISS (Schlußwort): Ich verzichte auf das Schlußwort und ersuche den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Abstimmung): Mit Mehrheit angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Müller, die Verhandlung zur Zahl 502 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MÜLLNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Schulausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kuntner, Czerny, Gerhartl, Körner, Pettenauer, Eckhart und Genossen, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes, LGBl. Nummer 35/1949, in seiner derzeitigen Fassung, zu berichten.

Gegenstand der Beratung des Ausschusses war der Antrag der Abgeordneten Kuntner, Czerny, Gerhartl, Körner, Pettenauer, Eckhart und Genossen, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 35/1949, in seiner derzeitigen Fassung.

Dem Antrag zufolge war beabsichtigt, dem § 5 des oben erwähnten Gesetzes einen Abs. 7 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

(7) Der Lehrervorschlagsausschuß ist bei Erstellung seiner Vorschläge gemäß § 3 Lit. b an das Dienstalter und die Dienstbeschreibung der Bewerber gebunden. Bei gleichem Dienstalter entscheidet die Dienstbeschreibung. Bewerber mit der Dienstbeschreibung „minder zufriedenstellend“ oder „nicht zufriedenstellend“ können in einen Vorschlag nicht aufgenommen werden. Bei der Bewerbung um Leiterstellen ist die Eignung für den leitenden Posten besonders zu berücksichtigen. Lautet dieser Teil der Dienstbeschreibung „minder geeignet“ oder „nicht geeignet“, so kann der betreffende Bewerber in einen Vorschlag nicht aufgenommen werden. Die sozialen Verhältnisse der Bewerber dürfen nur bei gleichem Dienstalter und gleicher Dienstleistung den Ausschlag geben.

Außerdem sollte im § 3 Lit. b das freie Ermessen der Landesregierung dadurch eingeschränkt werden, daß auch die Landesregierung, wenn der Lehrervorschlagsausschuß innerhalb einer Frist von vier Wochen keinen Vorschlag erstattet, die Ernennung der Bewerber unter sinngemäßer Anwendung des neuen Abs. 7 des § 5 vorzunehmen hätte.

Ich habe daher namens des Schulausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der vorliegende Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 17. Dezember 1948, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen im Lande Niederösterreich (Lehrerdiensthoheitsgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1953, LGBl. Nr. 36/1953, und vom 6. Juni 1957, LGBl. Nr. 39/1957, abgeändert und ergänzt wird, wird abgelehnt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Kuntner.

Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Ich habe namens meiner Fraktion wiederholt Gelegenheit gehabt, im Hohen Hause über die Unzukömmlichkeiten bei den Lehrerernennungen zu sprechen. Ich habe anlässlich der letzten Budgetdebatte allerdings der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß — die letzten Lehrerernennungen schienen damals diese Hoffnungen zu rechtfertigen — im Lehrervorschlagsausschuß ein günstigeres Klima zustande käme und nicht der Geist der Rede des geistlichen Herrn Stubenvoll in Obritz irgendwie Platz greifen möge. Leider hat das Ergebnis der Sitzung des Lehrervorschlagsausschusses vom 11. Jänner 1958 den Erwartungen nicht Rechnung getragen, denn es wurde wieder eine große Anzahl von Lehrerstellen nicht besetzt, weil keine Einigung erzielt werden konnte, da von seiten der Mehrheit ohne Rücksicht auf Dienstalter, Qualifikation und eventuelle Berücksichtigung schlechter sozialer Verhältnisse abgestimmt wurde. Hier ist wieder einmal zutage getreten — ich will weder auf Details eingehen noch Namen nennen —, daß die ÖVP-Lehrervertreter in der Gewerkschaft wohl für die Ernennung nach sachlichen und objektiven Grundsätzen eintreten, aber im Lehrervorschlagsausschuß keineswegs gewillt sind, sich an diese Grundsätze auch wirklich zu halten. Es ist das um so bedauerlicher, als selbst der Parteiobmann der ÖVP in seiner Rede im Rundfunk am 2. Februar 1958 darauf hingewiesen hat, daß insbesondere die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei nicht zu einer Begünstigung bei der Vergebung von Beamtenstellen führen sollte. Ich stelle fest, daß wohl bei den letzten Sitzungen des Lehrervorschlagsausschusses ein Großteil der Stellen einvernehmlich besetzt wurde, das heißt, daß Übereinstimmung bei der Frage der Besetzung geherrscht hat, aber ich darf das darauf zurückführen, daß für manche Stellen überhaupt nur ein Bewerber vorhanden war oder daß nur Bewerber, die der ÖVP angehörten, vorhanden waren, weil die anderen Lehrer mit Rücksicht auf die Aussichtslosigkeit der Bewerbung verzichtet haben, sich darum zu bemühen. Ich sagte, daß bei der Besetzung mancher Stellen auch ein Einvernehmen geherrscht hat und die Besetzung

auch durchgeführt wurde. Das enthebt uns aber nicht der Pflicht, doch Vorsorge dafür zu treffen, daß Unzukömmlichkeiten nicht mehr vorkommen. Ich verweise wieder auf die Rede des Herrn Bundeskanzlers im Rundfunk, wo er sagte, daß die Besetzung von Beamtenstellen nur nach sachlichen Grundsätzen erfolgen darf und der heilige Proporz dabei verschwinden sollte. Jetzt darf ich ein freimütiges Bekenntnis ablegen, nämlich: Wir haben den Proporz nicht heilig gesprochen, und ich muß auch sagen, daß wir der Meinung sind, daß der Proporz sicherlich keine wünschenswerte sachliche Lösung darstellt, da er nicht die erstrebte Objektivität gewährleistet. Denn nach ihm wird ja zunächst nur nach der politischen Zugehörigkeit entschieden, und es ist somit für jene wenigen Personen, die sich keiner Partei zuordnen lassen, eine Unmöglichkeit, einen Posten zu erlangen. In diesem Sinne ist der Proporz sogar unmoralisch. Der Proporz ist aber die einzige Möglichkeit für eine Minderheit, sich vor der Willkür einer Mehrheit gegenüber dieser Minderheit, den Ungerechtigkeiten und dem Einfluß bei der Stellenbesetzung zu schützen (*Zwischenruf: Bezirkshauptmannschaften!*) und auf das geringste herabzudrücken. Ich spreche hier nicht für eine einzige Linie, sondern im allgemeinen, weil nach dem Proporz der Minderheit die Möglichkeit gegeben ist, daß sie wenigstens in ihren eigenen Reihen nach objektiven und sachlichen Grundsätzen reihen und eventuell auch Stellen besetzen kann. Wie ich schon gesagt habe, ist die politische Teilung, im großen gesehen, sicherlich ungerecht. Der Proporz ist also kein Ideal, sondern er ist eine Notlösung, eine für die Minderheit notwendige Notlösung, solange nicht gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, die eine Stellenbesetzung durch Parteieinflüsse und Protektion ausschließen und eine solche nur nach sachlichen und objektiven Grundsätzen garantieren. Die Stellenbesetzung nach sachlichen Grundsätzen ist aber erst dann gesichert, wenn zwingende gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind. Vielleicht darf ich daran erinnern, daß auch die ÖVP dort, wo sie in der Minderheit ist, zum Beispiel in Wien, sehr gerne bis auf ein Zehntel und auf das Hundertstel genau sich des Proporz zum Schutze ihrer Minderheit bedient. Ich erkläre also noch einmal, der Proporz ist nicht ein Ideal, nicht das erstrebenswerte Ziel, sondern eine zweckmäßige Notlösung. Grundsätzlich sind wir Sozialisten damit einverstanden, daß selbstverständlich nur die Tüchtigsten und Besten auf die entsprechen-

den Stellen kommen, und in diesem Sinne stimmen wir mit den Ausführungen der zuvor zitierten Radiorede des Herrn Bundeskanzlers überein, in der er erklärte, die Ausschreibung von Stellen habe nur dann einen Sinn, wenn gleichzeitig die Sicherheit geboten werde, daß die Auswahl des zu Ernennenden nur nach sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen werde, und er verlangt eine klare Regelung. Man erwartet mit Recht eine solche Regelung, durch die sichergestellt werden soll, daß nur die Tüchtigsten und Geeignetsten für den öffentlichen Dienst herangezogen werden und daß eine unsachliche Einflußnahme auf die Besetzung von Beamtenstellen unterbunden werde. Die zweite Regierungspartei hat seit langem durch ihre prominentesten Sprecher die Besetzung öffentlicher Stellen nach objektiven Grundsätzen gefordert. Unsere Fraktion hat in diesem Hause einen Antrag eingebracht, der von den Herren Abgeordneten Wondrak, Dr. Steingötter, Staffa, Wenger, Wiesmayr und Fuchs gezeichnet war und die Vergabung von Dienstposten in der Verwaltung des Bundeslandes Niederösterreich betrifft, und in welchem unsere Gedanken über die Besetzung öffentlicher Stellen nach objektiven Grundsätzen verankert sind. Die Behandlung dieses Antrages wurde seit Jahr und Tag immer wieder zurückgestellt. Wir haben uns nun bemüht, bei der Lehrerernennung solche objektive Grundsätze zu verwirklichen. Bei der Lehrerernennung, die hier nur eine Teilfrage darstellt, ist aber doch analog wie bei der Vergabung von öffentlichen Stellen vorzugehen.

Wie geht es nun bei der Lehrerernennung zu? Früher hatten der Ortsschulrat und der Bezirksschulrat das Vorschlagsrecht, und eine autonome Lehrerernennungskommission hatte dann aus diesem Vorschlag die Ernennung vorzunehmen. Jetzt ist durch das Lehrerdiensthoheitsgesetz und die dazugehörigen Novellen das Bewerbungsgesuch beim Bezirksschulrat einzubringen, der es mit einer Begutachtung an den Landesschulrat weiterleitet und der es wiederum mit einer Stellungnahme dem Amt der Landesregierung zuführt. Dann erst kann im Lehrervorschlagsausschuß der Vorschlag gemacht werden. Da wird dann entweder, wenn das Einvernehmen herrscht, mit einem „einstimmig“ entschieden, oder aber ein Dreivorschlag gemacht, bei dem lediglich bindend festgelegt wird, daß der Bewerber mit den meisten Stimmen als erster, mit den zweitmeisten Stimmen als zweiter und schließlich mit der nächst höheren Stimmenanzahl als dritter gereiht wurde. Es ist dann

auch weiter festgelegt, daß, wenn der Lehrervorschlagsausschuß seine Vorschläge nicht fristgerecht einbringt, die Landesregierung nach eigenem Ermessen entscheidet und an den einstimmigen Vorschlag gebunden ist. Es ist aber keine Bestimmung enthalten, aus der man ersehen könnte, wie bei der Sitzung des Lehrervorschlagsausschusses die Reihung: Erster, Zweiter, Dritter zu erfolgen hat. Es ist nicht festgelegt, inwieweit Dienstalter, Qualifikation, soziale Verhältnisse und dergleichen mehr zu berücksichtigen und inwieweit sie für eine Reihung ausschlaggebend sind. Es ist lediglich im § 3 desselben Gesetzes die Bindung der Landesregierung an den Vorschlag des Lehrervorschlagsausschusses festgelegt. Es ist aber wieder dem freien Ermessen der Landesregierung überlassen, zu entscheiden, wenn ein solcher Vorschlag nicht gemacht wird. Wie ist das nun in der Praxis? Wenn in der Sitzung des Lehrervorschlagsausschusses keine Einigung zustande kommt, wenn also vor der Landesregierungssitzung ergebnislose Verhandlungen geführt werden, so kann es sein, daß die Anträge der Minderheit ganz einfach niedergestimmt werden; aber auch das ist gar nicht notwendig, um den Willen der Mehrheit durchzusetzen, sondern es genügt eine Vertagung der Sitzung der Landesregierung, und zwar so lange, bis durch Fristversäumnis der Vorschlag des Lehrervorschlagsausschusses automatisch in Kraft tritt. Es heißt nämlich, wenn innerhalb der vorgesehenen Frist die Landesregierung keine Entscheidung trifft, wird automatisch der vom Lehrervorschlagsausschuß Erstvorgeschlagene zu ernennen sein. Das Unangenehme und Gravierende dabei ist, daß in beiden Fällen das freie Ermessen entscheidend ist. Es ergibt sich also gerade im Sinne der Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers die Notwendigkeit, daß hier zwingende Bestimmungen eingebaut werden. Nichts anderes als das beinhaltet der Antrag, den ich namens meiner Fraktion eingebracht habe. Er besagt, daß dem Lehrervorschlagsausschuß durch die Hinzufügung des Abs. 7 zum § 5 bindende Weisungen und Richtlinien für die Reihung gegeben werden, auf Grund welcher das Dienstalter, die Qualifikation und schließlich die sozialen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Daß bei den Bewerbungen um die Leiterstellen auch die Eignung für den leitenden Posten besonders berücksichtigt werden muß, ist selbstverständlich. Im § 3 soll eine Lit. b in dem Sinne angefügt werden, daß auch die Landesregierung eine bindende Weisung bekommt, nach welchen Grundsätzen sie zu entscheiden hätte,

falls der Lehrervorschlagsausschuß von seinem Recht nicht Gebrauch macht. Dabei stellen wir immer das Dienstalter in den Vordergrund, und zwar deswegen, weil es ein Kriterium ist, das wirklich eindeutig festgestellt werden kann und das auch allgemein angewendet wird. Erst in zweiter Linie wird die Qualifikation berücksichtigt. Dabei ist es aber unwidersprochen und klar, daß die Qualifikation eigentlich im Zweifelsfalle das Entscheidende sein müßte. Weil aber dieser Idealzustand derzeit nicht herrscht und wohl auch kaum erreicht werden wird, stellen wir die Qualifikation, die nicht immer ganz eindeutig festgestellt werden kann, zurück. Es ist nun so, daß für die Reihung bzw. Stellenbesetzung nur die Qualifikation eins oder zwei, die eine Kommission feststellt, in Frage kommt, gegen die es keine Rekursmöglichkeit gibt. (*Zwischenruf des Landeshauptmannstellvertreters Kargl.*) Sind meine Ausführungen vielleicht zu lang? (*Landeshauptmannstellvertreter Kargl: Das glaube ich!*) Das muß ich Ihnen leider sagen, ich muß ja meinen Antrag begründen! Ich will also damit zum Ausdruck bringen, daß darin eine gewisse Härte und auch eine Gefahr liegt. Es braucht gar nicht so zu sein, daß die Fehlbeurteilungen lediglich so erfolgen, daß zum Beispiel die Zugehörigkeit zur ÖVP vielleicht zu einer Verbesserung der Qualifikation führt bzw. die Nichtzugehörigkeit zu ihr die Qualifikation verschlechtert. Die Fehlerquellen liegen schon darin, daß in dieser Kommission die wirklichen Tatsachen nur eine Person genau kennt, das ist der Inspektor selber, und der ist eben auch nur ein Mensch. Es kann also unter Umständen die Animosität entscheiden. Es ist aber auch unter den Inspektoren eine unterschiedliche Auffassung in der Beurteilung; der eine beurteilt strenger, der andere wohlwollender, so daß damit eine Ungleichheit im Lande entsteht, die unter Umständen bei der Bewerbung, wenn die Qualifikation im Vordergrund stünde, eine Benachteiligung wäre. Die Qualifikation muß sicherlich für die Leiterstellen entscheidend sein, doch ist die Dienstbeschreibung in dieser Form dafür sicherlich nicht ganz ausreichend. Was wir meinen, ist, so wie bei den anderen Berufen, eine kollegiale Prüfungskommission für die Qualifikation, die über die Voraussetzungen bei den Stellenbewerbungen entscheidet. Wir haben die Prüfungen für den Lehrer, und zwar die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen und die Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen. Für Leiter wäre so eine Prüfung ebenfalls denkbar. Der Leiter muß eine

größere und genauere Gesetzeskenntnis haben, es müssen administrative und organisatorische Fähigkeiten bei ihm vorhanden sein, er muß über größere pädagogische Erfahrung und Kenntnis verfügen, und schließlich ist auch die Wertung der Persönlichkeit von Bedeutung. Schließlich darf ich sagen — und das, glaube ich, ist unwidersprochen —, daß die sozialen Verhältnisse selbstverständlich mit berücksichtigt werden.

Wir haben im Schulausschuß zu diesem Antrag Stellung genommen und ihn begründet. Der Herr Vorsitzende des Schulausschusses hat darauf hingewiesen, daß auf Grund einer Anfrage der Verfassungsdienst gegen diese Form nichts einzuwenden hat. Aber Sie haben es unterlassen, irgendeine Stellungnahme zu diesem Antrag zu beziehen. Sie haben dieselbe Haltung eingenommen, die immer wieder auch bei den Lehrervorschlags-sitzungen aufscheint, nämlich, daß man ganz einfach schweigt und abstimmt. So kam es, daß dieser Antrag im Schulausschuß ohne Debatte und ohne Begründung von seiten der ÖVP abgelehnt wurde. Diese Frage scheint offenbar der Mehrheit nicht von solcher Bedeutung zu sein, daß man darüber diskutiert. Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Damit wird die Demokratie zur Farce. Man muß zumindest dazu Stellung nehmen. Ich und die Kollegen meiner Fraktion haben wiederholt darauf hingewiesen, wie verheerend, wie demoralisierend sich die bisherige Personalpolitik der Mehrheit bei den Beamten auswirkt; ich habe auch darauf hingewiesen, um wieviel verderblicher sich eine solche Demoralisierung bei den Lehrern auswirken muß, die unter einer derartigen seelischen Belastung nicht nur Aktenarbeit leisten, sondern Menschen formen müssen, für die ja die Persönlichkeit des Lehrers von besonderer Bedeutung ist. Ich weiß, daß unser Antrag nur eine Teillösung ist, aber ich darf sagen, daß die Regelung der Anstellung nach sachlichen und objektiven Grundsätzen doch dem Wunsche weitester Kreise der Bevölkerung entspricht und daß sie auch im Sinne der Ausführungen prominenter Vertreter beider Regierungsparteien liegt. Es würde damit wenigstens den Lehrern Gerechtigkeit widerfahren, was sehr wesentlich ist, da sich gerade die Lehrerschaft mit der Formung der kommenden Generation zu befassen hat. Man darf nicht ungestraft die Demokratie mit Füßen treten, man kann nicht ohne Schaden gegen den Geist der Demokratie sündigen. Ich glaube, die geschichtlichen Erkenntnisse der jüngsten Vergangenheit beweisen, daß man sich nicht bedenkenlos gegen die Grundsätze der

Demokratie vergehen kann. Ich bitte Sie daher, unseren Antrag anzunehmen und die Stellungnahme des Schulausschusses zu verwerfen. Sie erweisen damit nicht nur der Lehrerschaft, sondern auch der Jugend, der Zukunft Österreichs, einen Dienst. (*Lebhafte Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. HilgARTH.

Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Mein Vordner, der Herr Abg. Kuntner, hat in seinen Schlußausführungen darauf hingewiesen, daß die Annahme des von der sozialistischen Fraktion eingebrachten Antrages eine Lösung des Problems darstellen würde. Ich bin der Überzeugung, daß durch die Annahme dieses Antrages keine Lösung dieses Problems eintritt, sondern daß im Gegenteil gerade die von ihm zitierte demokratische Ordnung bestimmt auch so gefährdet wird, wie er es jetzt durch unser Nichtbesprechen des Antrages im Schulausschuß behauptet hat.

Hohes Haus! Ich glaube, daß wir Niederösterreicher auf die Art der Lehrerbestellung in unserem Lande mit einem gewissen Stolz blicken können. Ich möchte die Bedeutung des Lehrervorschlagsausschusses sowohl in seiner Zusammensetzung als auch in seiner Wirksamkeit besonders für Niederösterreich herausstreichen. Nennen Sie mir ein zweites Bundesland in Österreich, in dem eine ähnliche Einrichtung besteht, durch welche gerade die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Ernennung definitiver Lehrpersonen so gegeben ist, wie dies bei uns in Niederösterreich der Fall ist. Sie brauchen nur auf § 2 des Gesetzes des Bundeslandes Wien blicken, und Sie werden finden, daß dort die Lehrerbestellung vollkommen in die Hand des Wiener Stadtsenates gelegt ist. Die Mitwirkung einer solchen Körperschaft, wie wir sie in Niederösterreich besitzen, gibt es nicht. Nur der § 9 desselben Gesetzes bringt einen Hinweis, daß auch die Personalvertretung zu hören ist. Ob sie aber gehört werden muß, ist eine zweite Frage. Ich stelle fest, daß gerade in diesem Wiener Gesetz keine bindende Regel besteht, wie sie in diesem Antrag vorgeschlagen wird, um eine „geordnete Ernennung“ — wie hier der Ausdruck gefallen ist — durchzusetzen. Ich weise darauf hin, daß auch in Kärnten, genau so wie in Wien, nach § 2 des dortigen Gesetzes vorgegangen wird, nur noch dahingehend verschärft, daß im Kärntner Lehrerdienstrechtskompetenzgesetz nicht einmal der Hinweis auf das Mitanhören der Gewerkschaft oder

einer anderen Institution aufscheint. Wir dagegen in Niederösterreich haben diese Verankerung.

Hohes Haus! Ich kann Ihnen nur eines sagen: Wenn wir den Antrag, der im Schulausschuß abgelehnt wurde, annehmen, dann würden wir die ganze Einrichtung des Lehrervorschlagsausschusses, aber auch die Institution der Landesregierung auf diesem Sektor ad absurdum führen. Wir würden sie überhaupt nicht mehr brauchen, denn es wäre eine einfache Beamtenarbeit, um nach den im Antrag festgelegten Grundsätzen die Ernennungen der Lehrer durchzuführen. Jedes demokratische Mitwirken der Berufsstände, aber auch der Parteien und der Landesregierung wäre von Haus aus ausgeschaltet.

Der Herr Kollege Kuntner hat sich darauf berufen, daß unser hochverehrter Herr Bundeskanzler in dieser Frage eine Radioansprache gehalten hat. Ich erkläre ihm ganz feierlich, wir freuen uns darüber, denn er hat hier auch einige Worte an die Minderheit in Österreich gerichtet. Wir erinnern daran, daß auch der jetzige Herr Bundespräsident in dieser Angelegenheit einen Vorstoß unternommen hat. Es würde mich nur interessieren, wie das Echo in den verschiedenen Koalitionsreihen unseres Bundesstaates ausgefallen ist und ob dort die angestrebten Grundsätze schon zur Durchführung gelangt sind. Ich will mich nicht auf die Bundesebene begeben und beschränke mich nur auf den vorliegenden Antrag.

Gestatten Sie, daß ich mich ein wenig mit dem Motivenbericht zu diesem Antrag befasse, und ich bitte Sie, mir zu folgen. Sie werden sehen, daß bereits im Motivenbericht Unklarheiten über diesen Antrag vorhanden sind. Es ist richtig, daß das Landesgesetz vom 17. Dezember 1948 mit zwei weiteren Novellierungen, die unter dem Titel „Lehrerdiensthoheitsgesetz“ zusammengefaßt sind, maßgeblich die Richtung angeben. Aber es heißt hier im Motivenbericht, daß das Vorschlagsrecht des Orts- bzw. des Bezirksschulrates an den Lehrervorschlagsausschuß in der Art erfolgt, daß die vom Bezirksschulrat begutachteten Bewerbungen in einem Dreier-vorschlag der Landesregierung unterbreitet werden, die dann auf Grund der zutreffenden gesetzlichen Verordnungen die Ernennung zu vollziehen hat. Hohes Haus! Diese Darstellung ist nicht vollständig. Ich möchte dazu etwas sehr Wesentliches erwähnen, und zwar hauptsächlich im Zusammenhang dieses Antrages mit dem Artikel in der „Arbeiter-Zeitung“ über die Sitzung vom 11. Jänner

1958. Es steht ohne Zweifel fest, daß zwischen diesem Artikel und dem vorliegenden Antrag ein enger Zusammenhang besteht.

Die Bewerbungen, die beim Lehrervorschlagsausschuß einlaufen, können in zweifacher Weise behandelt werden. Entweder sind die Mitglieder des Lehrervorschlagsausschusses einstimmig einer Meinung, dann ist der Fall erledigt, und die Landesregierung hat auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen keine Möglichkeit mehr, eine weitere Auswahl aus den Bewerbern zu treffen. Der einstimmig vorgeschlagene Kandidat ist de facto, wenn auch nicht de jure, ernannt, um diese Tatsache kommt die Landesregierung nicht herum. Der kritischere Fall ist der, wenn der Lehrervorschlagsausschuß sich nicht auf eine Person einigen kann. Es wird dann vom Lehrervorschlagsausschuß ein sogenannter Dreier-vorschlag erstattet. Dieser Dreier-vorschlag ist für die Landesregierung nur in einer Weise bindend, sie hat nämlich aus diesen drei Bewerbern den zu Ernennenden herauszunehmen, sie ist aber nicht an die Reihenfolge eins, zwei oder drei gebunden. Im Motivenbericht heißt es weiter, daß der Bezirksschulrat eine Begutachtung mit einzusenden hat. Das ist insofern richtig, als der Bezirksschulrat den einzelnen Bewerbungen die Qualifikation anfügen muß. Nach der Textierung dieses Motivenberichtes hat es den Anschein, als wenn der Bezirksschulrat schon eine Reihung im Sinne einer Rechtsfolge vorzunehmen hätte. Ich mache hier das Hohe Haus aufmerksam, daß im Gesetz ausdrücklich steht: „Der Bezirksschulrat hat eine alphabetisch geordnete Liste der Bewerber dem Lehrervorschlagsausschuß vorzulegen.“ Daß er dabei die Qualifikation beizufügen hat, ist selbstverständlich, denn niemand anderer als der Bezirksschulrat ist imstande, eine Qualifikation abzugeben, auch der Landesschulrat nicht, denn die Beurteilung der Leistung der Lehrkräfte liegt einzig und allein beim Bezirksschulrat.

Nun ist es aber wichtig, daß wir bei diesem Antrag auch die vorgeschlagenen Grundsätze ins Auge fassen, um zu einer möglichst objektiven Beurteilung der Eignung der betreffenden Kandidaten zu gelangen. Es werden dabei immer drei Argumente ins Treffen geführt, und zwar Dienstalter, Qualifikation und soziale Verhältnisse. Hohes Haus! Die Mehrheit der niederösterreichischen Lehrerschaft, das sind ungefähr 75 Prozent — und ich stehe zu diesen 75 Prozent —, hat sich nie gegen diese drei Bedingungen gestellt. Der Gegensatz, den Kollege Kuntner zwischen den Mitgliedern der Gewerkschaft und

den Vertretern der Lehrer im Lehrervorschlagsausschuß herauskristallisieren will, existiert in Wirklichkeit nicht, denn hier weicht unsere Auffassung von der der sozialistischen Fraktion wesentlich ab. Die sozialistische Fraktion stellt das Dienstalter fast als Abgott in den Vordergrund. Wir erklären hingegen, daß für die richtige Beurteilung der Eignung der Bewerber ein harmonisches Zusammenspiel der Erfordernisse Dienstalter, Qualifikation und soziale Verhältnisse notwendig ist und daß keiner dieser drei Punkte eine Hegemonie in der Beurteilung einnehmen darf. Ich kann auch den Beweis erbringen, daß dieser Grundsatz richtig ist. Ich muß dem Kollegen Kuntner widersprechen, wenn er behauptet, daß es am leichtesten ist, das Dienstalter festzustellen. Leider Gottes ergeben sich durch die verworrenen Verhältnisse nach dem Jahre 1945 bei der Ermittlung des Dienstalters sehr große Schwierigkeiten. Bei den glatten Fällen ist es leicht, das Dienstalter auf den Tag genau festzustellen. Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten ist die Situation schon wesentlich anders. Wenn man noch die Frage erörtert, wie sich die Sache bei den Hauptschullehrern verhält, nämlich, ob bei der Ernennung das Dienstalter oder der Rangtag, das ist der Zeitpunkt der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung, entscheidend ist, dann kommen wir neuerlich in einen Konflikt. Diese Dinge sind im gegenständlichen Antrag nicht geklärt. Sie sehen, es wäre ungünstig, das Dienstalter allein als das einzig entscheidende Moment für die Ernennung eines Lehrers oder Leiters auf einen definitiven Posten zu betrachten.

In zweiter Linie komme ich auf die Qualifikation zu sprechen, über die Herr Kollege Kuntner ebenfalls einiges erwähnt hat. Es ist richtig, daß jede Qualifikation in gewisser Hinsicht subjektiv ist. Gerade wir in Niederösterreich haben versucht, die Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen durch eigene Institutionen möglichst objektiv zu gestalten. Daß uns das nicht hundertprozentig gelingen kann, ist uns allen klar. Ich möchte überhaupt einen Menschen sehen, der es zuwege bringt, zu behaupten, es sei ihm nie unrecht geschehen. Die freigewählten Qualifikationskommissionen haben in allen Fällen die Möglichkeit, gegen den betreffenden Bezirksschulinspektor, als den Kenner der Verhältnisse, Stellung zu nehmen. Dem Bezirksschulinspektor steht außer der Kanzleihilfe eine zweite Kraft zur Seite. (*Abg. Kuntner: Die Kanzleikraft ist vielleicht durch den Schriftverkehr besser informiert!*) Auch der Leiter der Schule, an der der zu beurteilende



Lehrer tätig ist, ist verpflichtet, mitzuwirken, da er mit seinen Lehrkräften in engem Kontakt steht und daher imstande ist, den Bezirksschulinspektor im gegebenen Fall eingehend zu informieren. Ich glaube jedoch trotzdem, daß man bei der Ernennung mit der Qualifikation allein auch nicht das Auslangen finden kann.

Bezüglich des dritten Punktes, nämlich die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse, muß ich meinem Befremden Ausdruck geben, daß gerade die sozialistische Fraktion in der Zeit der Familienförderung und der sonstigen sozialen Bestrebungen einen Antrag einbringt, bei dem die sozialen Verhältnisse bei der Reihung der Bewerber an letzter Stelle stehen. Wenn nach dem zur Debatte stehenden Antrag der Sozialisten die Bestellung der definitiven Lehrkräfte erfolgen sollte, wäre in erster Linie arithmetisch der dienstälteste Bewerber festzustellen. Bei Verschiedenheit des Dienstalters wäre also die Ernennung bereits entschieden. Erst bei gleichem Dienstalter könnte der zweite Faktor, nämlich die Qualifikation, zur Entscheidung herangezogen werden. Sind Dienstalter und Qualifikation gleich, dann können als dritter und letzter Punkt noch die sozialen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Nun möchte ich an die Mitglieder des Hohen Hauses die Frage richten, was wohl bei der Ernennung entscheidender ist, der Unterschied von einem Dienstjahr oder ein Familienstand von sechs Kindern. Solche Fälle sind schon wiederholt vorgekommen. Ich bin daher der festen Überzeugung, daß die Ernennung nicht nach der strengen Regel des sozialistischen Vorschlages erfolgen soll, sondern daß nur im Zusammenspiel der genannten drei Faktoren eine gerechte Ernennung vorgenommen werden kann.

Hohes Haus! Das waren die Gründe, die uns bewogen haben, im Schulausschuß gegen diesen Antrag zu stimmen. Ich bin auch überzeugt, daß die Ausführungen des Herrn Kollegen Kuntner über die einseitige Behandlung der Bewerber in der Sitzung des Lehrervorschlagsausschusses vom 11. Jänner 1958 vollkommen danebengehen. Bei den in der „Arbeiter-Zeitung“ aufgezeigten Fällen handelte es sich ja nur um Ausnahmefälle, von denen noch jene herausgegriffen wurden, die für die Berichterstattung günstig schienen. Es ist interessant, was dort berichtet wurde. Noch interessanter, meine Herren, ist aber, was nicht berichtet wurde, denn gerade die unerwähnt gebliebenen Fälle sind das Gegenteil von dem, was im sozialistischen Antrag gewünscht wird. Ich stehe nicht an, hier einige Beispiele anzuführen.

Ich werde mich nie auf das Glatteis begeben, Qualifikationen bekanntzugeben, weil sie eine persönliche Frage, eine Frage des Vertrauens und des Dienstgeheimnisses sind. Solche Veröffentlichungen, die ich für meine Person ablehne, wurden schon durchgeführt. Konkret herausgegriffen, war zum Beispiel am 10. Jänner 1958 in Baden eine Lehrstelle ausgeschrieben, für die die ÖVP einen im Jahre 1917 geborenen Kandidaten vorgeschlagen, während die sozialistische Fraktion einen Gegenkandidaten mit dem Geburtsjahr 1925 in Vorschlag gebracht hat. In Berndorf II wurde von uns eine Lehrkraft vorgeschlagen, die im Jahre 1930 den Dienst angetreten hat; von den Sozialisten wurde eine Lehrerin, die erst seit 1944 den Dienst versieht, vorgeschlagen. In Bad Vöslau haben wir eine Lehrkraft mit dem Dienstantritt 1941 in Vorschlag gebracht, die Sozialisten eine solche, die 1943 in Dienstverwendung genommen wurde. In Günselsdorf wurde von uns eine Lehrkraft, die 1934 den Dienst angetreten hat, vorgeschlagen, und von den Sozialisten im Gegensatz zu unserem Antrag eine Lehrkraft, die seit 1947 Dienst macht. *(Rechts: Hörhörtrufe!)* In Groß-Enzersdorf wurde von uns für den Posten des Hauptschuldirektors ein Kollege mit dem Rangtag aus 1923, das heißt, daß dieser die Lehrbefähigungsprüfung im Jahre 1923 abgelegt hat, vorgeschlagen. Der von den Sozialisten genannte Bewerber dagegen weist den Rangtag aus dem Jahre 1932 auf. In diesem Fall ist auch das Dienstalter verschieden. Ich habe damals sofort die Erklärung an die Spitze meiner Ausführungen gestellt, daß bei den Hauptschullehrern der Rangtag entscheidend ist, was auch von der Lehrerschaft allgemein anerkannt wurde. Ob es andere anerkannt haben, kann uns gleichgültig sein. Gerade bei dem Fall in Groß-Enzersdorf ist der „Arbeiter-Zeitung“ eine Entgleisung passiert. *(Landeshauptmannstellvertreter Ingenieur Kargl: Das ist schon öfter passiert!)* Da können Sie wortwörtlich lesen, daß ein Kandidat der Österreichischen Volkspartei, ein gewisser Dr. Josef Trock, der tatsächlich im Jahre 1920 seinen Dienst angetreten hat, seit 1929 in der Dienstverwendung des Landes steht. Man hat also den Lesern zur günstigeren Illustration neun Dienstjahre unterschlagen. In Obernalb haben wir einen Kollegen, der seit 1936 im Schuldienst steht, vorgeschlagen, während der sozialistische Kandidat erst seit dem Jahre 1950 Dienst macht. In Untermärkersdorf ist unser Kollege seit 1943 im Dienst, der der Sozialisten seit 1950. So könnte die Liste fortgesetzt werden. *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Lesen Sie*

doch die ganze Liste vor!) Ich hätte mir gewünscht, daß das in der „Arbeiter-Zeitung“ steht, dann wäre die Berichterstattung objektiv gewesen. Dann hätten sich aber die Sozialisten nicht auf den Standpunkt stellen dürfen, daß sie die Getretenen sind.

Wir wehren uns nur deshalb, weil man uns, der ÖVP, einen einseitigen Standpunkt vorwirft, denn das, was man uns zum Vorwurf gemacht hat, ist auf der anderen Seite zu demselben Prozentsatz geschehen. Wir können sogar feststellen, daß das nicht nur am 11. Jänner 1958 so war. Ich habe mir vom Jahre 1956 an eine Statistik zusammengestellt, aus der man ersehen kann, daß in der Praxis — trotzdem jetzt fast eineinhalb Jahre vergangen sind — nur 40 Fälle von solchen Reihungen vorgenommen wurden, und daß 21 dieser Fälle zu Ihren und 19 zu unseren Ungunsten gehen. Ich könnte die anderen Fälle noch ruhig verlesen, aber ich möchte die Zeitdauer der Sitzung nicht unnötig verlängern. Interessant ist allerdings, daß, trotz all dieser Angriffe der „Arbeiter-Zeitung“, der Lehrervorschlagsausschuß in den überwiegenden Fällen einstimmige Beschlüsse gefaßt hat. Die Darstellung in der „Arbeiter-Zeitung“ ist so irreführend, daß, wer die Verhältnisse nicht kennt, glauben könnte, es gehe nur um diese Dinge und diese allein würden die Streitfrage darstellen. Die anderen Sachen, die beschlossen wurden, sind darin überhaupt nicht erwähnt. Und die Prozentsätze der einstimmigen Beschlüsse sind nicht gering. Vielleicht sieht man es am besten, wenn ich Ihnen die Prozentsätze der gereihten Fälle bekanntgebe. Im Dezember 1956 wurden 11 Prozent gereiht, im Februar 1957 7 Prozent, am 21. März 1957 sogar nur 2 Prozent, und sehr stark am 10. Jänner, nämlich 14 Prozent, während wir in der letzten Sitzung feststellen konnten, daß kaum 1,5 Prozent aller Fälle einer Reihung zugeführt worden sind. Somit ist die ganze Klage, die sich gegen die einseitige Behandlung dieser Dinge durch den Lehrervorschlagsausschuß bzw. durch die Mehrheit dieses Ausschusses richtet, ad absurdum geführt. Ich stelle fest, daß auch unsere Vertreter im Lehrervorschlagsausschuß diese drei Punkte immer wieder berücksichtigt haben, und sie haben nicht einseitig einen dieser Punkte, sondern im Gegenteil alle zur Beurteilung der Frage herangezogen.

Meine Herren, auch das Ergebnis der verschiedenen Sitzungen ist ein solches, daß wir daraus ersehen können, daß der proporzmäßige Prozentsatz gewahrt erscheint. Auch ich wehre mich gegen den Proporz und stehe

auf dem Standpunkt, daß eben der Geeignete für eine Stelle zum Zuge kommen soll und muß. Ich mache aber auch den Hohen Landtag darauf aufmerksam, daß für uns in Niederösterreich das Ortsdefinitivum wirklich eine bedeutende Errungenschaft ist. Es ist mir daher erlaubt, in dieser Hinsicht wieder einen Vergleich mit Wien zu ziehen. In Wien gibt es keinen ortsdefinitiven Lehrer im Sinne derer in Niederösterreich. In Wien wird ein Lehrer ortsdefinitiv, wenn er einen Leiterposten bekommt, ansonsten spielt es dienstrechtlich keine Rolle, wenn er zum Beispiel heute in Rodaun verwendet wird und morgen in Stammersdorf, während wir in Niederösterreich denjenigen, der an einer Schule ernannt ist, nicht mehr wegbekommen können, es sei denn, der Posten wird aufgelassen oder er macht sich eines Vergehens schuldig, so daß er disziplinar geahndet wird. In Wien gibt es eben nur ortsdefinitive Posten für Leiter. Es ist daher das Wiener Ortsdefinitivum bei uns in Niederösterreich höchstens mit dem Personaldefinitivum vergleichbar, wo auch eine solche Besetzung möglich ist.

Hohes Haus! Alle diese Dinge haben uns veranlaßt, eben diese Stellung, die wir im Ausschuß bekundet haben, einzunehmen. Ich glaube, daß damit zur Genüge bewiesen ist, daß diese Stellungnahme nicht unbegründet war. Ich erinnere nochmals, daß meine Fraktion an dem Beschluß, der im Schulausschuß gefaßt wurde, festhalten wird, damit die Rechte der Lehrer in Niederösterreich auch weiterhin in diesem Sinne gewahrt bleiben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Kuntner.

Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Ich möchte die Ausführungen des Kollegen Hilgarth nicht mit seiner Argumentation fortsetzen. Ich muß nur einige Dinge richtigstellen. Nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Hilgarth scheint es so, als ob bei den Sitzungen des Lehrervorschlagsausschusses und bei den Ernennungsverhältnissen der Lehrer geradezu ein idealer Zustand herrschen würde. Ich frage mich nur, wieso der sehr verehrte Herr Bundeskanzler oder auch der Herr Bundespräsident dann Anlaß hatten, über solche Dinge zu sprechen.

Nun zunächst einige Richtigstellungen. Zunächst einmal bezüglich der Mitwirkung der Lehrer. Wenn die Mitwirkung der Lehrer das Ergebnis zeitigt, wie es in Niederösterreich ist, dann ist das weniger erfreulich, als es selbst der Herr Abg. Hilgarth wahrhaben

will. Die Mitwirkung der Lehrer in Niederösterreich, das muß ich leider feststellen, hat zum Beispiel ergeben, daß im Bezirk Gänserndorf — ich nenne keine Namen, ich will gar keine Namen nennen, denn ich will mich nicht auf diese Plattform begeben — von ehemals 13 Hauptschuldirektoren neun die ÖVP und vier die Sozialisten stellten. Derzeit haben wir noch zwei dieser Stellen, wovon eine meine Stelle ist, die ich nicht ausübe, wo mich aber ein Kollege vertritt, der nicht meiner Fraktion angehört. In Wiener Neustadt-Land sind von 45 Volksschuldirektoren nur sieben nicht bei der ÖVP, und in Wiener Neustadt-Land sind von elf Hauptschuldirektoren nur drei nicht bei der ÖVP. (Abg. Hilgarth: Bitte, auch die Größe dieser Schulen anzugeben!) Von der Größe hättest du nichts sagen sollen. (Abg. Hilgarth: Das stellen wir fest!) Nimm Stockerau, nimm Baden, aber auch in Wiener Neustadt-Stadt ist das Verhältnis höchstens eins zu eins. Von den 183 Hauptschuldirektorstellen des Landes gehören lediglich 44 der SPÖ und von den 1282 Volksschuldirektorstellen lediglich 154 der SPÖ. Das sind die Ergebnisse Ihrer idealen Personalpolitik, Ihrer gerechten, Ihrer sachlichen Ernennungen! Das Ergebnis der Lehrerwahlen stimmt nicht einmal, selbst der Lehrerproporz stimmt mit dem nicht überein. Nach meiner Überzeugung ist das Ergebnis der Lehrerwahlen höchstens das Bild des politischen Schlachtfeldes der Personalpolitik. Wenn Sie daher glauben, es wäre alles so ideal, dann könnten Sie ohne weiteres diesen objektiven Grundsätzen zustimmen. Wenn gesagt wird, daß die sozialen Verhältnisse ausschlaggebend seien, dann sage ich: Sicher sind sie zu berücksichtigen, aber bei der Vergebung eines Postens für einen Leiter können sie doch nicht allein in Betracht gezogen werden, denn da entscheidet schließlich die Fähigkeit, und das sage ich übereinstimmend mit Ihnen.

Ich will nicht polemisieren. Selbstverständlich ist in der „Arbeiter-Zeitung“ nicht das gestanden, was einstimmig beschlossen worden ist. (Abg. Hilgarth: Nein, was ich hier verlesen habe, wurde nicht einstimmig beschlossen, das waren Reihungsvorschläge!) Reihungsvorschläge, die noch nie, Herr Kollege Hilgarth, von dem Schulreferenten in der Landesregierung unterstützt worden sind. Die Sozialistische Partei hat sich immer auf den Standpunkt dieser Reihung gestellt, das muß ich hier ausdrücklich feststellen. Ich darf daher sagen, es wäre diese Angelegenheit einer Diskussion wert gewesen, einer Diskussion, die nicht nur Ihre Ablehnung zum Inhalt, sondern unter Umstän-

den auch Abänderungsanträge zur Folge hätte haben sollen.

Ich wollte mit der Bekanntgabe der tatsächlichen Zahlen und der einzelnen Fälle nicht polemisieren, ich wollte nur eine sachliche Auseinandersetzung, eine Debatte über diese Angelegenheit auslösen, um zu dem zu kommen, was in der Form auch von Ihnen — zumindest von Ihren Vertretern — gewünscht wird, nämlich, daß sachliche und bindende Grundsätze festgelegt und nicht Willkürakte gesetzt werden, die zweifelsohne nichts mit Objektivität zu tun haben. Ich will die Debatte nicht auf eine Gehässigkeit oder auf irgendeine Auseinandersetzung auslaufen lassen, das liegt mir vollständig ferne. Es geht uns wirklich nur darum, der Sache und damit der Schule und damit dem gesamten Volke zu dienen. (Beifall bei der SPÖ.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Hilgarth.

Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Es sieht nun so aus, als ob sich eine Diskussion entwickeln würde. Ich fühle mich aber genötigt, zu den Äußerungen des Herrn Abg. Kuntner noch einmal Stellung zu nehmen.

Ich glaube, allen Mitgliedern des Hohen Hauses ist bekannt, daß wir uns nicht über die Handlungen der Landesregierung, sondern über die Handlungen des Lehrervorschlagsausschusses unterhalten haben. Wenn ich also zuvor Lehrpersonen aufgezählt habe, die gereiht wurden, so ist diese Tat im Lehrervorschlagsausschuß gesetzt worden. Ich kann Ihnen sagen, daß es nicht die Mitglieder meiner Fraktion gewesen sind, die diese Anträge gestellt haben; diese 19 gereihten Fälle sind über Antrag der sozialistischen Mitglieder des Lehrervorschlagsausschusses zustande gekommen. (Abg. Kuntner: Ihr hättet sie glatt ernannt!) Ich bitte daher Kollegen Kuntner, zur Kenntnis zu nehmen, daß sich die Schulen, die ich verlesen habe, nicht auf den Vorschlag des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Popp stützen. Er hat erst nachher, auf Grund seines Amtes als der Vorstand der Schulabteilung der Landesregierung, die Möglichkeit, diese Vorschläge zu übernehmen, die selbstverständlich gegenüber den Vorschlägen des Lehrervorschlagsausschusses verschieden sein können. Es ist aber interessant, daß auch Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp in vielen Fällen auf unsere Kandidaten gegriffen hat, weil es die älteren und nicht die jüngeren gewesen sind. (Zwischenrufe des Landeshauptmannstellvertreters Popp.)

Weil wir im Recht gewesen sind, Herr Landeshauptmann! Über diese Fälle wollen wir uns nicht mehr streiten. Wir wollen aber ausdrücklich feststellen, daß es ungefähr 50 zu 50 steht. *(Zwischenruf bei der SPÖ: Hilfe Gott, daß das wahr ist!)* Ich weiß ganz genau, und auch jeder Beteiligte weiß, wieso diese 50 zu 50 Prozent zustande gekommen sind. Es freut mich aber, daß gerade in der letzten Sitzung der Prozentsatz heruntergedrückt wurde. *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Besteht Aussicht auf Besserung?)* Jawohl, seitens der Antragsteller, der Sozialisten! *(Zwischenruf bei der ÖVP: Das ist eine Retourkutsche!)* Wir sind gewöhnlich diejenigen, die immer zustimmen müssen. *(Zwischenrufe. — Heiterkeit bei der SPÖ.)* Wenn man uns zum Abstimmen zwingt, ist es logisch! *(Zwischenruf bei der SPÖ: Wer es nicht glaubt, kommt auch in den Himmel!)*

Es wurde erwähnt, daß eine Reihe von Stellen nicht besetzt werden kann, weil sozialistische Mitglieder der Lehrerschaft es vorziehen, sich nicht zu bewerben, da angeblich keine Aussicht auf Erfolg besteht. Ich stelle hierzu folgendes fest: Wir haben in jeder Sitzung eine Anzahl Posten, für die es wirklich keine Bewerber gibt. Diese Posten befinden sich in der Regel in Gmünd, Mistelbach, Gänserndorf, Amstetten und Zwettl. Nehmen Sie aber dagegen die ausgeschriebenen Posten an der Südbahnstrecke her, dann muß mir jeder, der die Listen kennt, zugeben, daß für einen solchen Posten nicht nur 10, sondern 20 und 30 Bewerber aufscheinen. Das sind aber Bewerber, die nicht aus unseren Reihen stammen. Es hat fast den Anschein, als ob für die Mitglieder der ÖVP die Posten weit draußen, an den einklassigen Schulen, noch gut genug wären, während ein Posten in einer besseren Gegend für sie fast ausgeschlossen erscheint. So schaut die Situation aus. Ich werde Ihnen jetzt die Prozentsätze hierzu nennen, damit Sie sehen, was das in Wirklichkeit ausmacht. Am 14. Dezember

1956 wurden, weil nicht genügend Bewerber vorhanden waren, nur 91 Prozent aller ausgeschriebenen Stellen besetzt, am 21. Februar 1957 nur 55 Prozent und am 14. März 1958 sogar nur 49 Prozent. Sie sehen also, daß hier eine Situation vorliegt, die es notwendig macht, im ganzen Lande einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Es ist nicht angängig, daß für die eine Gruppe von Lehrern entlegene Teile des Landes in Frage kommen, während für die andere Gruppe günstiger gelegene Orte vorgesehen werden können. Auch diese Frage muß bei dieser Diskussion einmal berücksichtigt werden. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es nicht Lehrer erster und zweiter Güte geben kann, sondern daß alle im Interesse der gesamten Bevölkerung jene Posten zu bekommen haben, wo sie auf Grund ihrer Eignung in erster Linie hingehören. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MÜLLNER *(Schlußwort)*: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung)*: Mit Mehrheit angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden folgende Ausschüsse sogleich nach Plenum ihre Nominierungssitzungen abhalten: der gemeinsame Finanzausschuß und Schulausschuß im Herrensaal, der gemeinsame Kommunalausschuß und Schulausschuß im Herrensaal, der Landwirtschaftsausschuß im Prälatensaal.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluß der Sitzung 16 Uhr 19 Minuten.)*